

anwalt aktuell

06/15
September

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



Die Erfolgsformel:
Manz & IMD,
ACP & Medix

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!

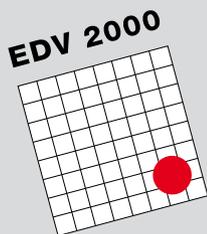


DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

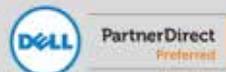


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Gemischte Gefühle



Ich habe in diesem Sommer nur wenige richtig entspannte Menschen getroffen. Einerseits prügelte einem die geradezu höllische Hitze jede Ambition aus dem Leib, andererseits ging die neue Völkerwanderung wohl an niemandem spurlos vorüber.

Auch wenn man nachdenkt, wer diese beiden Phänomene verursacht hat stellt sich nicht unbedingt Fröhlichkeit ein.

Unentspannt schauen wir auch in Richtung „Steuerreform“:

Dr. Peter Brodner (S. 24/25) führt uns in die Giftküche der neuen Immobilienabgaben, Dr. Helmut Moritz beendet jede Illusion eines verbliebenen Bankgeheimnisses (S. 34/35).

Man muss sich schon einigermaßen bemühen, gute Nachrichten aufzutreiben.

Eine steckt zum Beispiel in unserer Titelgeschichte: Das traditionsreiche Verlagshaus Manz schmiedet mit ACP und weiteren IT-Spezialisten neue Dienstleistungen für die Anwaltschaft (S. 6-8). Zweite aufmunternde Meldung: Man braucht keine repräsentative Etage im ersten Wiener Bezirk, um große Räder zu drehen. Besuchen Sie die „Runtastic“-Kanzlei (S. 10/11)

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

FÜR NETTOZÄHLER

Familie & Immobilie:



„Erwerbe innerhalb der Familie, Vermietung und Verpachtung bei Immobilien im Bestand sowie Veräußerungen werden zum Teil erheblich teurer.“

Dr. Peter Brodner
Seite 24-25

Geld-Beschau:



„Neben der Einsicht in das zentrale Kontenregister erhalten die Finanzbehörden auch erleichterte Zugriffsmöglichkeiten auf allgemeine Bankdaten, somit auch auf Kontostände, Transaktionen, Zuflüsse etc.“

Dr. Helmut Moritz
Seite 34-35



COVER STORY

Die Erfolgsformel: Manz & IMD, ACP & Medix

6



KARRIERE

Dr. Christof Strasser & „Runtastic“

10



SOMMERLOCH?

Keine Spur! Stephen Harnik aus NY

18



URHEBERRECHTSNOVELLE

Dr. Clemens Ofner über Unsicherheiten und Risiken

16

Inhalt

06/15
September

TITEL

» **COVER STORY**

„MANZ und ACP bauen durch die aktuellen Übernahmen ihr 360 Grad Angebot deutlich aus“
Interview mit Mag. Susanne Stein-Pressl, Michael Meixner, Dr. Isabella Koch und DI Dieter Zoubek 6-8

ANWÄLTE

» **KARRIERE**

„Die ‚Runtastic‘-Kanzlei“
Portrait Dr. Christof Strasser, LL.M. 10-11

» **HOT SPOTS**

Namen, Erfolge, Kanzleien 12/14/26

» **ORF**

„‚Goliath‘ als schlechter Verlierer“
Dr. Ch. Weinberger / Dr. Arnold Gangl 20

» **LEGAL JOB TRENDS**

„Technologisierung, effiziente Arbeitsgestaltung, Flexibilität“
Mag. Sophie Martinez 26

» **UNTERNEHMENSJURISTEN**

„Gehaltsstudie: Die Aufgaben sind vielfältiger geworden“
Interview mit Dr. Conrad Pramböck und Dr. Franz Brandstetter 28-30

ÖRAK

» **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**

Wir haben eine Verantwortung gegenüber den Menschen, die vor Krieg und Terror flüchten“ 9

RAK WIEN

» **VIZEPRÄSIDENT DR. MICHAEL ROHREGGER**
Registrierkassenpflicht und Rechtsanwälte 15

» **INFORMATIONSVANSTALTUNG**

Strafrechtsänderungsgesetz 2015 15

BRIEF AUS NEW YORK

» **STEPHEN M. HARNIK**

Sommerloch? Keineswegs!
Zahlreiche Skandale in den Sommermonaten sorgen für Aufregung 18-19

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

FACHTHEMEN

- » **ÖSTERREICHISCHE URHEBERRECHTSNOVELLE**
Dr. Clemens Ofner über Unsicherheiten
und Risiken 16
- » **STEUERREFORM UND IMMOBILIEN**
Dr. Peter Brodner über dramatische
Verteuerungen 24-25
- » **ZINSANPASSUNG BEI NEGATIVZINSEN**
Dr. Hubert Niedermayr zum Thema
„Ergänzende Vertragsauslegung“ 32-33
- » **DER GLÄSERNE BANKKUNDE?**
Dr. Helmut Moritz zu Steuerreform
und „Bankenpaket“ 34-35

RUBRIKEN

- » **BÜCHER** 36
- » **CURIOSA** 38
- » **IMPRESSUM** 38



DER GLÄSERNE BANKKUNDE
Dr. Helmut Moritz zum „Bankenpaket“

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 16. OKTOBER 2015.

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*

akv  **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...

// Telefon: 05 04 1000

// www.akv.at

„Die Erfolgsformel: Manz & IMD, ACP & Medix“

Manz und ACP bauen durch die aktuellen Übernahmen ihr 360 Grad Angebot deutlich aus – Manz im Bereich elektronischer Content und ACP komplettiert sein Software und IT-Anbot für Juristen. Ein Gespräch darüber, was die neuen Konstellationen für Anwälte und Kanzleien bringen.

Interview: Dietmar Dworschak



Mag. Susanne Stein-Pressl

Frau Magister Stein, Manz hat IMD übernommen. Was kann man sich darunter vorstellen?

Mag. Susanne Stein-Pressl: Die IMD ist im Auftrag von Justiz- und Wirtschaftsministerium – wie auch Manz – offizieller Zugangsprovider und Verrechnungsstelle für Datenbanken der Republik Österreich. Weiters ist sie im Auftrag des Justizministeriums Übermittlungsstelle für den elektronischen Rechtsverkehr. Beide Leistungen erbringt Manz bereits im Rahmen seines bestehenden Portfolios, das wir durch den Zukauf der IMD deutlich erweitern konnten.

Manz ist als traditionsreiches Verlagshaus bekannt. Wie fügt sich diese elektronische Komponente ins Gesamtbild des Hauses?

Mag. Susanne Stein-Pressl: Wir haben bereits 2012 von der Telekom Austria einen Geschäftsbereich gekauft, der genau diese Dienstleistungen erbringt. Durch den Zukauf erweitern wir diese Leistungskomponente. Es passt insofern gut zu unserem Haus, als unsere Kunden beide Leistungen brauchen – sie brauchen die Fachliteratur, sie brauchen aber auch Grundbuch, Firmendaten und den elektronischen Rechtsverkehr.

Sie expandieren also, wie viele Verlage, in den elektronischen Bereich?

Mag. Susanne Stein-Pressl: Wir sehen die Wachstumsmöglichkeiten im elektronischen Bereich und

fürchten, dass der Print-Bereich zumindest stagniert.

Herr Meixner, etwa zeitgleich haben Sie mit der ACP die Firma Medix übernommen. Was war die Idee dazu?

Michael Meixner: Die Medix war das Schwesterunternehmen der IMD. Wir, die ACP, sind seit geraumer Zeit mit unseren Produkten jurXpert, notarXpert und R/WIN sehr erfolgreich unterwegs. Es hat sich angeboten, diesen Bereich zu erweitern. Wir haben unlängst unser 15-Jahre-Jubiläum gefeiert, wo wir den eintausendsten Kunden mit rund 10.000 Arbeitsplätzen begrüßen durften. Mit der Übernahme der Medix können wir diesen Bereich deutlich ausbauen und können damit auch in weiteren Branchen Fuß fassen. Wichtig war für uns auch das erfahrene Team, das wir in der Weiterentwicklung der Software sehr gut brauchen können.

Frau Dr. Koch, was wird sich für die Medix-Kunden durch die Übernahme ändern?

Dr. Isabella Koch: Wir sehen durch diese Kooperation große neue Möglichkeiten. Wir sind dadurch zu einem sehr starken Unternehmen geworden. Als ACP und Medix haben wir an vier Standorten in Österreich und Polen über 40 Mitarbeiter. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten der Softwareentwicklung bedeutend größer geworden sind. Unsere Abfragesoftware medix4 wird zügig weiterentwickelt und in die Software von ACP – jurXpert,



„Unser Motto war immer das 360-Grad-Angebot, alles aus einer Hand.“

Susanne Stein-Pressl

notarXpert und R/WIN integriert und einem neuen Kundenkreis zugänglich gemacht. Ende 2015 werden wir bereits ein neues, gemeinsames Produkt für den Elektronischen Rechtsverkehr auf den Markt bringen, das den Kunden beider Unternehmen zugute kommen wird.

Frau Magister Stein, Sie haben bereits angesprochen, dass der elektronische Leistungsbereich im Manz-Verlag an Bedeutung gewinnt. Trauen Sie dem klassischen Verlagsgeschäft nicht mehr?

Mag. Susanne Stein-Pressl: Im Bereich Print wird es die Fachinformationen sicher weiterhin geben, diese sehen wir als Kern unseres Geschäfts. Wir werden dieses Segment weiter entwickeln – zusammen mit den Datenbanken und elektronischen Services, die wir begleitend anbieten. Im Firmenbuch, Grundbuch und elektronischem Rechtsverkehr sehen wir eine Verbreiterungsmöglichkeit, die den Komfort für die Kunden deutlich steigert. Unser Motto war immer: das 360-Grad-Angebot, alles aus einer Hand.

Dazu passt das Stichwort Seminare. Wir hatten dieses Angebot bis zum Jahr 2000. Danach folgte eine Pause. Wir haben zuletzt gesehen, dass die Zeitschriften in ihrer Ausbildungsfunktion rückläufig sind und der Anwalt lieber ein Seminar besucht, um sich an einem Tag kompakte Informationen einzuholen. Wir verbinden jetzt das Produkt Fachzeitschrift mit dem Produkt Seminar, um attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

Herr Zoubek, welche Rolle kommt Ihnen künftig in der neuen Konstellation ACP/Medix zu?

Dieter Zoubek: Ich sehe diese neuen Möglichkeiten die Manz und ACP bieten für unsere Kunden, aber auch für unsere Mitarbeiter sehr positiv. Ich persönlich kann mich nun noch mehr auf die Entwicklung neuer Möglichkeiten im Bereich der Übermittlungs- & Verrechnungsstellen, aber auch auf den Bereich unserer Abfragesoftware Medix 4 bzw. unserer mobilen APP Lexio konzentrieren. Auch vertrieblich ergeben sich mit dieser sehr leistungsfähigen Produktpalette neue Möglichkeiten. Dabei kommt mir sicher speziell eine Netzwerkerrolle im Bereich von Großkunden, Kammern und ähnlichen Institutionen, wo ich einige Erfahrung mitbringe, die ich etwa in der Interessensvertretung der Wirtschaftskammer in den letzten 20 Jahren gesammelt habe zu gute. Neben dieser Tätigkeit werde ich weiterhin Projekte im Bereich open data und open government data begleiten, wo ich ebenfalls einige Expertise habe. Es geht darum, neue Contents, die der Staat durch neue gesetzliche Regelungen der Wirtschaft öffnet tatsächlich konkret nutzbar zu machen.

Frau Magister Stein, indirekt hat der Erwerb der IMD auch mit der ACP Business Solutions GmbH, an der Sie ja mit einem knappen Viertel beteiligt sind, und Herrn Meixner zu tun. Was verbindet Sie mit Herrn Meixner?



Michael Meixner

Mag. Susanne Stein-Pressl: Die Kunden von Herrn Meixner, die Anwälte, sind ja auch unsere Kunden. Er bietet ihnen Workflow-Software an, von der wir glauben, dass seine und unsere Produkte immer näher zusammenwachsen werden. Wir haben ihn als sehr verlässlichen und kreativen Partner kennengelernt, der unserem 160 Jahre alten Haus gute neue Ideen bringt und uns etwas aufrüttelt. Auch mit dem Unternehmen Medix der Familie Koch/Zoubek glauben wir eine zukunftsgerichtete Lösung im gemeinsamen Interesse gefunden zu haben.

Welche Neuerungen im Produktbereich können Ihre Kunden in nächster Zukunft erwarten, Herr Meixner?

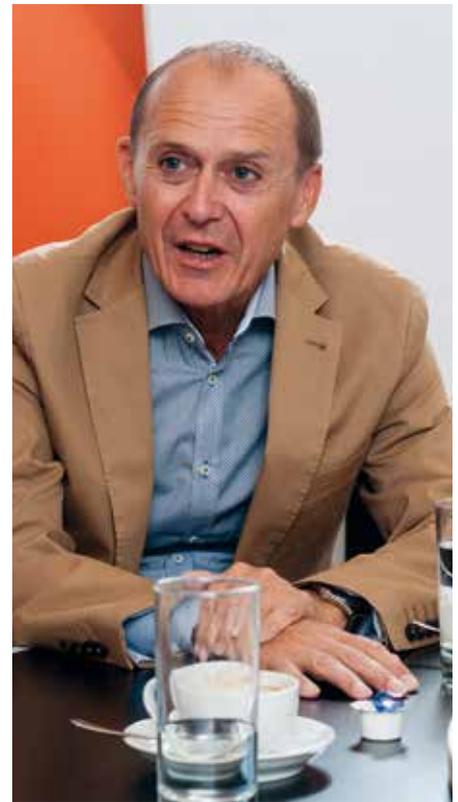
Michael Meixner: Wie Frau Dr. Koch schon erwähnt hat wird es bereits Ende 2015 ein erstes gemeinsames neues Produkt geben sowie eine Integration von Medix 4. Dieses wird auf Basis der neuen jurXpert Version 4 entstehen, welches dann im ersten Quartal 2016 zur Verfügung stehen wird. Neben einem deutlich moderneren Design, einer ganz aktuellen Programmiersprache, stand diesmal eine starke Vereinfachung der Bedienung im Vordergrund. Zusätzlich kann mit unseren leistungsfähigen APPs für iOS, Android und BlackBerry sowie demnächst auch einer Weblösung für die Windows-Welt das Einsatzgebiet unserer Xpert-Reihe deutlich ausgebaut werden.

Welche Vorteile ergeben sich bei Ihren Kunden durch die Einbettung in die ACP-Gruppe?

Michael Meixner: Wir sind ja seit vielen Jahren Teil der ACP-Gruppe, einem der größten IT-Systemhäuser in Österreich mit rund 1.000 Mitarbeitern in Österreich und Deutschland. Damit können wir seit Jahren Rechtsanwälte in Österreich komplett betreuen – neben den klassischen IT-Themen auch im Bereich Telefonanlagen, Kopierer und Diktierlösungen.

Als All-in-one-Anbieter offerieren wir ab Herbst auch eine speziell auf Rechtsanwälte abgestimmte Cloudlösung zu sehr interessanten Konditionen. Neben dem Vorteil des hohen IT-Sicherheitsstandards eines großen Rechenzentrums können wir bei unserer Lösung auch gewährleisten, dass die Datenhaltung ausschließlich in Österreich erfolgt. Besonders interessant ist dies für Kanzleien, die vorerst nur eine E-Mail-Lösung suchen.

Wir haben vorhin, Frau Magister Stein, von den Manz-Aktivitäten am Veranstaltungsmarkt gesprochen. Spürt man hier schon positive Nachfrage-Wirkungen?



DI Dieter Zoubek

Mag. Susanne Stein-Pressl: Ja, es geht sogar schneller als wir gedacht haben. Keine Veränderung sehen wir beim Interesse an hochqualitativer Fachliteratur, aber die Art und Weise der Aufbereitung hat sich geändert. Und da ist die Manz-Rechtsakademie die aktuelle Fortentwicklung, wie Fachinhalte zeitgemäß angeboten werden.

Vor 10 Jahren haben Sie die Führung von Manz übernommen. Wie hat sich das Unternehmen in dieser Zeit verändert?

Mag. Susanne Stein-Pressl: Auf der einen Seite, und das freut mich, sind wir offener geworden. Zum Beispiel in der Kooperation mit Herrn Meixner haben wir uns bemüht, Firmengrenzen zu überwinden, da wir ein sehr traditionelles Unternehmen sind.

Auf der anderen Seite sind wir unseren Werten Qualität, Genauigkeit und Verlässlichkeit treu geblieben, auf die wir sehr stolz sind. Auch auf neuen Geschäftsfeldern, wo wir unterwegs sind, versuchen wir, unsere traditionellen Werte zu leben.

Meine Damen und Herren, danke für das Gespräch.



Dr. Isabella Koch

„Wir haben eine Verantwortung gegenüber den Menschen, die vor Krieg und Terror flüchten“

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit *Anwalt Aktuell*, was ihn an der Untätigkeit der Politik in der Flüchtlingsthematik stört.

Sehr geehrter Herr Präsident! Ein meteorologisch heißer Sommer geht in die letzte Phase, ein politisch heißer Herbst wird sich daran anschließen. Was wird uns der Herbst bringen?

Rupert Wolff: Der Herbst wird vor allem einen Anwaltstag in Feldkirch in Vorarlberg bringen (24. - 26.9., Anm.). Bereits im letzten Jahr war der von der Rechtsanwaltskammer Tirol ausgerichtete Anwaltstag geprägt durch ein, nicht nur juristisch-fachliches, sondern auch justizpolitisch spannendes Programm. Die jährlichen Anwaltstage sind die wichtigsten justizpolitischen Gespräche in Österreich geworden. Ansonsten bringt der Herbst zwei Landtagswahlen, deren Folgen – auch auf Bundesebene – abzuwarten sind.

Was ist für sie das aktuell wichtigste justizpolitische Thema?

Rupert Wolff: Ganz klar die Flüchtlingsthematik. Letztlich ist das eine Frage von Grundrechtsschutz und Rechtssicherheit und die Frage, wie rasch diese Rechtssicherheit durch unsere Behörden geschaffen werden kann. Die Art und Weise, wie die EU und die europäischen Staaten mit der Flüchtlingsthematik umgehen, ist insgesamt unwürdig. Unwürdig gegenüber den Menschen, die unsere Hilfe wirklich brauchen und unwürdig gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der europäischen Staaten. Die Trägheit der österreichischen Verwaltung – von der Bundesregierung abwärts – hat dazu geführt, dass die Bürger der Politik nicht mehr zutrauen, Lösungen für diese Situation und für die betroffenen Menschen zu finden. Lösungen, die so dringend notwendig wären. Ich halte das für eine höchst bedenkliche Entwicklung und würde mir wünschen, dass die Verantwortlichen auf EU-Ebene, aber auch in Österreich, bis in die Bundesländer und in die Gemeinden, den Ernst der Lage realisieren und dementsprechend handeln.

Was ist ihr Vorschlag?

Rupert Wolff: Man kommt nicht umhin, den Blick von diesem Problem hin zu unserer föderalisti-

schen Staatsordnung zu lenken. Die lauten Ängste mancher Regionalpolitiker, mehr Flüchtlinge als andere zugeteilt zu bekommen, sind der Sache nicht dienlich und Anzeichen eines Provinzialisismus, den ich nicht akzeptieren kann und will, wenn es um Menschenleben geht. Ich halte es für beschämend, wenn Flüchtlinge in Österreich zu Tausenden auf Wiesen und unter unwürdigsten Bedingungen untergebracht werden. Es braucht eine zentrale Entscheidungskompetenz und die Bereitschaft aller, etwas zu einer Lösung beizutragen. Zudem müssen die Verfahren beschleunigt und möglicherweise effizienter gestaltet werden. Wir haben eine Verantwortung gegenüber den Menschen, die vor Krieg und Terror flüchten und bei uns Schutz suchen. Dieser Verantwortung müssen wir uns stellen.

Ist die Verfahrensbeschleunigung, abseits vom Asylverfahren, generell ein aktuelles Thema?

Rupert Wolff: Grundsätzlich ist die Verfahrensdauer bei den ordentlichen Gerichten in Österreich nicht schlecht, dennoch ginge es noch effizienter, natürlich. Gerade wurde in Alpbach darüber diskutiert, ob die Gerichtsgebühren zu hoch sind oder die Rechtsanwaltskosten.

Für mich eine grundsätzlich fragwürdige Gegenüberstellung, aber wenn schon, dann muss ich auch hier sagen, dass Rechtsanwaltskosten logischerweise auch damit zusammen hängen, wie effizient Verfahren geführt werden, egal ob es sich um Straf- oder Zivilverfahren handelt. Je kürzer ein Verfahren dauert, umso weniger Aufwand erwächst auch dem Rechtsbeistand. Umso günstiger wird es für den Mandanten.

Den Richtern, die sich Gedanken über unsere Honorare machen, kann ich nur sagen, dass unser Tarif seit sieben Jahren nicht an die Geldentwertung angepasst worden ist. Das würden Richter mit Streik beantworten. Das wollen wir noch nicht. Wir wollen schlicht eine faire Tarifanpassung, in der sich auch der Respekt der Politik vor dem Grundrecht auf ein faires Verfahren, zu dem auch ein frei gewählter, unabhängiger Rechtsanwalt gehört, widerspiegelt.



Dr. Rupert Wolff,
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

www.rechtsanwaelte.at

Die „Runtastic“-Kanzlei

Ein 34-jähriger Anwalt in Wien betreut mit drei Konzipienten einen der spektakulärsten Deals des Jahres: den Verkauf der oberösterreichischen „Runtastic“-App an Adidas. Wie man so etwas macht, hat Christof Strasser in New York und London gelernt.

Es kommt nicht alle Tage vor, dass ein österreichisches Start-up für 220 Millionen Euro den Eigentümer wechselt. Junge Männer in der oberösterreichischen Provinz hatten in sechs Jahren die Lauf-App „Runtastic“ entwickelt, mit der Sportler auf der ganzen Welt ihre Leistungen überprüfen und vergleichen können. Adidas, einem der größten Sportkonzerne der Welt, passte diese Erfindung gut ins Konzept. Man verhandelte – und kaufte.

Bereit sein ist alles

Fragt man Dr. Christof Strasser LL.M. (Harvard), warum gerade er den Deal für die Oberöreicher betreute, hört man zuerst eine unspektakuläre Geschichte. Man sei sich 2009 erstmals bei einem Start-up-Szene-Treffen in Wien über den Weg gelaufen. Dann war eine Weile gar nichts. Am 23.12. 2010 riefen die Sports-Männer aus Traun an, weil sie am nächsten Tag Allgemeine Geschäftsbedingungen in zwei Sprachen – auf Deutsch und Englisch – brauchten. Gesagt, getan oder geordert, geliefert. „Ein Auftrag kann so klein und gering gar nicht sein, dass man ihn nicht schätzen soll“ sagt Christof

Strasser. Die Express-Arbeit wurde am Heiligen Abend geliefert. „Die Bescherung“ der guten Zusammenarbeit ab 2010 fand 2015 statt, als der 34-jährige Anwalt von „Runtastic“ beauftragt wurde, den Verkauf an Adidas zu betreuen.

Respekt?

Hat man als junger Anwalt mit drei Konzipienten eigentlich keinen Respekt vor den Dimensionen des Runtastic-Auftrags? Christof Strassers Antwort kommt rasch: Bei seiner Arbeit in zwei führenden M&A-Kanzleien in New York und London sei er bei keinem Deal dabei gewesen, der so „klein“ war. Außerdem habe er dort gelernt, wie ein exzellentes Team von fünf bis sieben Anwälten Transaktionen mit Milliardenvolumen bewältigte. Man spürt Strassers Verwunderung über kontinentaleuropäische und auch österreichische Großkanzleien, die für solche Arbeiten in der Stärke von zwei Fußballmannschaften antreten.

Mobilität statt Pomp

Zweifel hegt der erfolgreiche Jungadvokat nicht nur an den Arbeitsgewohnheiten speziell größerer

„Mit 42 Jahren
höre ich als
Anwalt auf.“

RA Dr. Christof Strasser,
LL.M. (Harvard)

„Ein Auftrag kann so klein und gering gar nicht sein, dass man ihn nicht schätzen soll.“



Kanzleien, sondern grundsätzlich am Berufsbild des Standes, bis hinein in die jüngste Generation: „Bei vielen sehe ich als Berufsziel, eines Tages eine Villa in Döbling zu besitzen wie der prominente Kollege X.“ Gegen diesen Wunsch sei ja nichts zu sagen, doch als alleinige Motivation reiche dies für eine gute Arbeit nicht aus. Er selbst verzichtet auf den Pomp von Kanzleifluchten im ersten Wiener Gemeindebezirk, sowohl aus Kostenüberlegungen wie aus sachlichen Gründen: „Die meisten Termine finden ohnehin beim Klienten statt“. Außerdem verleite die Fixierung auf Büroräumlichkeiten nicht unbedingt zur Mobilität. Statt Aktenberge aufzustapeln arbeiten Christof Strasser und sein Team papierlos.

Unternehmergeist

Wohl auch infiziert durch die vielen Kontakte mit Unternehmern verschiedenen Alters hat Christof Strasser seine berufliche Entwicklung wesentlich breiter organisiert als dies beim traditionellen Anwalt üblich ist. Mittlerweile macht ihm auch die Tätigkeit als Immobilienentwickler viel Freude, weitere Aktivitäten jenseits der Juristerei schließt er nicht aus. Eine gute Nachricht gibt es für alle Kolleginnen und Kollegen, die diesen Artikel bis hierher mit Neid oder Unverständnis zur Kenntnis genommen haben. Das Logo von Dr. Christof Strassers Kanzlei - www.42law.com - enthält eine klare Botschaft: Mit 42 höre ich als Anwalt auf. Nur noch siebeneinhalb Jahre müssen die Konkurrenten mit dem außergewöhnlichen Kollegen Dr. Christof Strasser LL.M. rechnen.

UNION GLASHÜTTE/SA.

DEUTSCHE UHRMACHERKUNST. | 1893



VON MECHANISCHEN WERKEN,
KLASSISCHEN FORMEN
UND MAGISCHEN MOMENTEN.



1893
REGULATOR

www.union-glashuette.com

Schönherr berät immigon beim Verkauf der VB-Leasing (Österreich) an BAWAG PSK Leasing

Schönherr hat immigon portfolioabbau ag („immigon“) beim Verkauf der VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H. („VB-Leasing (Österreich)“) an die BAWAG PSK Leasing GmbH beraten. Bisher hielt immigon eine 100%-Beteiligung an VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H. über ihre Tochtergesellschaft Unternehmensbeteiligungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Signing erfolgte am 12. August 2015. Das Closing wird – vorbehaltlich Erfüllung üblicher vertraglicher Voraussetzungen inklusive der Zustimmung der zuständigen Behörden – voraussichtlich im vierten Quartal 2015 erfolgen.

Das Schönherr-Team wurde von Thomas Kulnigg (Partner; Corporate/M&A) und Sascha Hödl (Partner, Corporate/M&A) geleitet. Unterstützt wurden die beiden von Franz Urlesberger (Partner; EU & Competition), Clemens Rainer (Rechtsanwalt; Corporate/ M&A) und Hutan Rahmani (Rechtsanwalt; Banking & Finance/Capital Markets).



Dr. Franz Althuber



Dr. Florian Schuhmacher

Praktikerseminar zur Business Judgement Rule

Im Zuge des kürzlich beschlossenen Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, welches am 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, wird nicht nur eine umfassende Neuregelung des Bilanzstrafrechts erfolgen. Infolge eines Initiativantrages der Justizsprecher von SPÖ und ÖVP im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird nun auch die ursprünglich aus dem US-amerikanischen Recht stammende Business Judgement Rule ausdrücklich gesellschaftsrechtlich verankert. Dr. Franz Althuber und Univ. Prof. Dr. Florian Schuhmacher von DLA Piper Weiss-Tessbach werden aus diesem Anlass am 16.11.2015 im Rahmen eines vom Linde Verlag organisierten Praktikerseminars die Rechtslage, die damit verbundenen Auswirkungen auf die Tätigkeit von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern sowie Strategien zur Haftungsvermeidung darstellen. „Unternehmerische Entscheidungen des Managements, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen, sollen dann nicht zur Haftung führen, wenn die Entscheidung auf Basis angemessener Informationen und frei von Interessenskonflikten in der begründeten Annahme getroffen wurde, zum Wohle des Unternehmens zu handeln“, so Univ. Prof. Dr. Florian Schuhmacher.

Mit großem Respekt vor seinem Lebenswerk, erfüllen wir die traurige Aufgabe bekannt zu geben, dass unser langjähriger geschäftsführender Direktor

Prof. Dr. Otmar Koren

Träger des großen silbernen Ehrenzeichens für die Verdienste um die Republik,
Träger der großen goldenen Ehrenmedaille der WKÖ

am Donnerstag, den 30. Juli im 97. Lebensjahr verstorben ist.

Prof. Koren war seit 1948 für unseren Verband tätig und hat den AKV EUROPA – *Alpenländischer Kreditorenverband* über 60 Jahre als geschäftsführender Direktor aufgebaut und durch zahlreiche wirtschaftliche Veränderungen geführt. Sein Name bleibt untrennbar mit unserem Verband verbunden.

Sein Leben und Handeln galt dem Schutz der Rechte von Gläubigern, wobei ihm speziell die Klein- und Mittelbetriebe ein großes Anliegen waren.

Er war viele Jahrzehnte ein geschätzter Gesprächspartner und Berater sowohl in diversen Gremien in der Insolvenzgesetzgebung als auch als Fachgruppenobmann im Bereich des Inkassowesens und als Präsident des Österreichischen Gewerbevereines.

Seinem Wunsch entsprechend wurde er im engsten Familienkreis verabschiedet.

Wir trauern um einen Mann, dem unser Verband großen Respekt zollt.

TKR Franz Bamberger
Präsident des Vorstandes

Mag. Hans Musser
Geschäftsführender Direktor

AKV EUROPA – *Alpenländischer Kreditorenverband*

ERSTE  BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Meine eigene Kanzlei.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb

 Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

Brandl & Talos berät Meinl-Bank Vorstände

Die Wiener Wirtschaftskanzlei Brandl & Talos vertritt die beiden Meinl-Bank Vorstände Peter Weinzierl und Günter Weiß in dem von der Finanzmarktaufsicht (FMA) eingeleiteten Absetzungsverfahren.

Die Meinl-Bank Vorstände wehren sich gegen den Absetzungsbescheid der FMA, der ausschließlich an die Meinl Bank adressiert ist. Das hat zur Folge, dass den Vorständen keine Parteistellung zukommt und sie somit weder Akteneinsicht nehmen noch ein Rechtsmittel einbringen können.

Ernst Brandl hat für die beiden Vorstände kürzlich einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung eingebracht und rechnet sich gute Erfolgschancen aus. Denn sollten die beiden tatsächlich abgesetzt werden, ist das gleichzusetzen mit ihrem Karriereende im Bankensektor. Eine solch gravierende Entscheidung zu fällen, ohne die Betroffenen zu hören, verletzt das Recht auf Parteigehör und verstößt aus Sicht des Bankrechtsexperten gegen fundamentale Grundsätze jedes rechtsstaatlichen (Verwaltungs-)Verfahrens.



Dr. Ernst Brandl



Dr. Clemens Hasenauer

CHSH berät FWU Group beim Erwerb der Skandia Versicherungsgruppe Österreich von Heidelberger Leben

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati hat FWU AG, München, beim Erwerb von 100% der Anteile an der Skandia Austria Holding AG und damit indirekt auch jeweils 100% an der Skandia Lebensversicherungs AG und der Skandia Invest Service GmbH, alle mit Sitz in Wien, von der deutschen Heidelberger Leben Gruppe beraten.

Das Closing steht unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die Kartellbehörden und der österreichischen Finanzmarktaufsicht (Versicherungs- und Wertpapieraufsicht). Skandia Österreich verwaltete zum 31. Dezember 2014 rund 82.000 Versicherungsverträge, die Bestandteil der Transaktion sind. Die Transaktion verlangte nicht nur intensive Kenntnisse in den Bereichen Corporate, M&A, Finanzmarktaufsichtsrecht und Kartellrecht, sondern auch tiefgehende Branchenerfahrung mit Versicherungsunternehmen und -produkten. Die gesamte österreichbezogene Beratungspalette der Transaktion deckte dabei das unter der Leitung von Managing Partner Dr. Clemens Hasenauer stehende Corporate Transactions Team von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati ab.

Neben Clemens Hasenauer bestand das CHSH Team aus Johannes Prinz, Dr. Harald Stingl, LL.M., Dr. Bernhard Wychera, LL.M. und Dr. Katerina Schenkova, LL.M..



Anwaltstag Feldkirch

24. – 26. September 2015

Eversheds berät die Terex Material Handling bei Unternehmenserwerb

Eversheds Austria hat die österreichische Terex Material Handling GmbH, eine Gesellschaft der Terex Corporation, gelistet an der NYSE, beim Kauf eines Unternehmensteiles von Neuson Ecotec GmbH beraten. Die Linzer Neuson Ecotec, führender Anbieter von Umwelt- und Forstmaschinen, hat seinen Unternehmensbereich „Umwelttechnik“ (Environmental Technology) veräußert.

Diese Transaktion unterstützt die internationale Expansionsstrategie der Terex Environmental Equipment, die seit 2011 im Bereich Holz, Biomasse und Recycling erfolgreich tätig ist. Durch diesen Unternehmenserwerb erweitert Terex sein Portfolio um Ecotec-Umweltmaschinen und wird diese Produkte von Haid/Oberösterreich aus am europäischen Markt vertreiben. Die neu erworbene Produktlinie wird in Zukunft unter der Marke „Terex Ecotec“ vermarktet.



Mag. Silva Palzer



Mag. Claudia Fochtmann

Neue Anwältin bei Binder Grösswang: Claudia Fochtmann

Mag. Claudia Fochtmann (27) ist ab Juni 2015 als Rechtsanwältin bei Binder Grösswang tätig, wo sie das M&A / Corporate Team verstärkt.

Claudia Fochtmann ist auf M&A, Gesellschaftsrecht, angrenzendes Steuerrecht und Restrukturierungen spezialisiert und betreut vor allem in- und ausländische Investoren, Unternehmen und Banken bei komplexen Umstrukturierungen.

Claudia Fochtmann wurde am 26. Mai 2015 als Rechtsanwältin zugelassen. Sie ist seit 2011 bei Binder Grösswang tätig, davor war sie in der Rechtsabteilung bei der Pfizer Corporation Austria GmbH tätig. Sie studierte an der Universität Wien (Mag. iur. 2010).

Registrierkassenpflicht und Rechtsanwälte

Gehört hat wohl schon jeder davon: der Registrierkassenpflicht. Rund 900 Millionen Euro an Mehreinnahmen erhofft sich der Staat von dieser Maßnahme. Ob die Zahlen stimmen, ist nicht unumstritten (siehe etwa das Interview mit Friedrich Schneider im anwalt aktuell vom Juni 2015). Auch ob die Maßnahme von der Grundstruktur her zweckmäßig ist, wird durchaus angezweifelt.

Die genaue Ausgestaltung der Registrierkassenpflicht steht derzeit noch nicht in allen Details fest. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl I 118/2015, schon kundgemacht und findet sich in § 131b BAO, der mit 01.01.2016 in Kraft tritt. An den Durchführungsverordnungen – der Barumsatzverordnung und der Registrierkassensicherheitsverordnung – wird derzeit noch gefeilt, auf der Webseite des BMF werden die Entwürfe zur Begutachtung bereitgestellt.

Unter der Registrierkassenpflicht versteht man die Verpflichtung, alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Sie gilt für Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro, sofern die Barumsätze 7.500 Euro pro Jahr überschreiten. Die Grenzen sind so niedrig, dass sie auch von Rechtsanwältinnen – in deren Betrieb ja an sich nicht in überwiegender Anzahl Barumsätze getätigt werden – recht rasch überschritten werden.

Die noch in der Stellungnahme des ÖRAK zum Gesetzesentwurf geäußerte Hoffnung, dass Rechtsan-

wälte – eben weil sie nicht in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen – von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden, scheint sich nicht zu erfüllen: Soweit die neue Rechtslage schon absehbar ist, sind Rechtsanwältinnen von der Neuregelung grundsätzlich mitumfasst, denn die Neuregelung stellt nur auf Umsatzgrenzen und nicht darauf ab, ob Barumsätze der Regel- oder der Ausnahmefälle sind. Von § 131b BAO sind Rechtsanwältinnen wohl jedenfalls erfasst, und der Entwurf der Barumsatzverordnung sieht nur Vereinfachungen für die Losungsermittlung und ganz spezifische Ausnahmefälle (z.B. online-shops) vor, von denen aber keiner auf Rechtsanwältinnen passt.

Wirklich befriedigend ist dies für unseren Berufsstand nicht. Denn Barumsätze kommen in den meisten Rechtsanwaltsbetrieben nur ausnahmsweise, in vielen sogar gar nicht vor. Ob die bloße Tatsache, dass eine recht geringe Betragsschwelle durch Barumsätze überschritten wird, schon genügen soll, um die Registrierkassenpflicht auszulösen, ist fraglich. Es sollte daher im Auge behalten werden, wie sich die Registrierkassenpflicht grundsätzlich in der Praxis bewährt. Dass hier – vielleicht sogar substantieller – Nachbesserungsbedarf entsteht, ist nicht ganz unwahrscheinlich. Im Rahmen von Reparaturnovellen sollten die Anliegen der Rechtsanwaltschaft jedenfalls nicht untergehen. Vorerst bleibt aber natürlich abzuwarten, wie die Rechtslage endgültig aussieht, wenn auch alle Durchführungsverordnungen erlassen sind.



Dr. Michael Rohregger
Vizepräsident der RAK Wien
und Rechtsanwalt

INFORMATIONSV ERANSTALTUNG

Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 112/2015, wird mit Wirkung ab 1.1.2016 eine Reihe an gewichtigen Änderungen im materiellen Strafrecht sowie im Strafprozessrecht mit sich bringen: Von der Erhöhung der Wertgrenzen, der Einführung des Verschuldensgrades der „groben Fahrlässigkeit“, der Neudefinition der „Gewerbsmäßigkeit“, über die Schaffung neuer Tatbestände samt Reform des Bilanzstrafrechts bis hin zu verfahrensrechtlichen Änderungen ist für jeden mit Strafrecht Befassten etwas dabei.

Die Rechtsanwaltskammer Wien wird daher zu diesem Thema am 27.11.2015 von 13:00 bis 17:00 Uhr in den Börsensälen der Wiener Börse eine – für Rechtsanwaltsanwärter anrechenbare – Informationsveranstaltung abhalten. Details werden noch per info-email versandt.



Termin

27. November 2015, 13.00 – 17.00 Uhr, Börsensäle der Wiener Börse

Österreichische Urheberrechtsnovelle

Geplante neue Steuern und inhomogene Gesetze in Europa: Trotz der im Juni beschlossenen Novelle zum Urheberrecht bestehen Unsicherheiten und Risiken.

Wenn die Urheberrechtsnovelle in Österreich in Kraft tritt, führt das für Kunden und die Wirtschaft zur Einführung der sogenannten Festplattenabgabe, auch Handysteuern genannt. Das bedeutet, dass bei Geräten wie USB-Sticks, Festplatten und Smartphones, die zum Speichern urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden können – denken Sie etwa an Musik, Bücher oder Filme – eine Abgeltung für die Urheber für geschütztes und legal erworbenes Material eingehoben werden soll. Das kann in der Praxis zur Verteuerung der Geräte führen. Eventuelle Verteuerungen zwischen EUR 18 bis EUR 60 bei Smartphones wurden etwa diskutiert. Man wird abzuwarten haben, wie sich die Festplattenabgabe tatsächlich auf die Preisgestaltung auswirken wird. Es gibt auch Stimmen, die sagen, dass einige Händler die Abgabe schon eingepreist hätten und es daher bei diesen zu keiner Verteuerung kommen sollte.

Urheberrechtliche Diskussion auf EU-Ebene

Auf europäischer Ebene gab es eine brisante Diskussion zur sogenannten Panoramafreiheit. Diese bedeutet grundsätzlich, dass Fotos von Werken, die mit Zustimmung des Urhebers sich dauernd an einem öffentlichen Ort befinden, verwendet werden dürfen. Denken Sie etwa an Fotos von sich mit an öffentlichen Plätzen befindlichen Werken der Architektur oder an Skulpturen.

Die Panoramafreiheit gibt es nicht in allen europäischen Ländern, wohl aber in Österreich oder Deutschland. Der Rechtsausschuss des Europaparlaments hatte eine Beschränkung der Panoramafreiheit auch in Österreich empfohlen – danach hätte man für die kommerzielle Nutzung von Fotos jener Kunstwerke und Gebäude mit aufrechtem Urheberrechtsschutz eine Genehmigung einholen müssen. Dagegen gab es heftige Proteste. Es wurde z.B. argumentiert, dass Wikipedia massiv davon betroffen wäre, da hunderttausende Bilder auf Wikipedia der Gefahr ausgesetzt wären, entfernt zu werden. Die Mehrheit des österreichischen Parlaments widersprach schlussendlich dieser Empfehlung.

Die urheberrechtlichen Themen erregen immer wieder die Gemüter. Die zum Teil inhomogene Rechtslage in den einzelnen Ländern kann eine Herausforderung für international tätige Unternehmen darstellen. Um urheberrechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist es notwendig, ein Bewusstsein für diesen Themenkomplex zu schaffen (da haben wir in Österreich wohl noch Aufholbedarf) und sollte im Vorfeld fachlicher Rat eingeholt werden.



Dr. Clemens Ofner ist beruflich seit vielen Jahren auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisiert und sowohl in der Erlangung von Schutzrechten („Prosecution“) als auch in streitigen Auseinandersetzungen im IP-Bereich („Litigation“) tätig.

www.abp-ip.at





WEGWEISEND.

DIE VOLVO 60ER BUSINESS MODELLE. MIT VIELEN EXTRAS WIE TEMPOMAT, EINPARKHILFE, NAVIGATION UND EFFIZIENTEN DRIVE-E MOTOREN: 150 PS AB NUR 3,9 LITERN VERBRAUCH UND 102 G / KM CO₂-EMISSION. JETZT AB WEGWEISENDEN € 32.100*.

DIE VOLVO 60ER BUSINESS MODELLE

Businessbonus
€ 1.500,-**

Finanzierungsbonus
€ 1.000,-**

VOLVOCARS.AT

*Unverbindlich empfohlener Richtpreis in Euro inkl. NoVA und 20% MwSt. Kraftstoffverbrauch 3,9–5,7 l/100 km; CO₂-Emission 102–149 g/km. **Die Business- und Finanzierungsboni verstehen sich als Abzug vom Bruttoverkaufspreis und gelten ausschließlich für Firmenkunden. Der Finanzierungsbonus gilt bei Finanzierung über Volvo Car Financial Services. Angebot gültig für Volvo V60, V60 Cross Country, S60 und XC60 auf Basis der Ausstattungslinie Kinetic. Gültig bis auf Widerruf. Druck- und Satzfehler vorbehalten. Symbolfotos. Stand: April 2015

SIMSCHA

1170 Wien, Ortliebasse 27, Tel.: 01/486 34 54, verkauf@simscha.com, www.simscha.com

Sommerloch? Keineswegs!

ANCHOR BABIES, ILLEGALE PRAKTIKUMSVERGABEN UND PLANNED PARENTHOOD: Vom Sommerloch war in der amerikanischen Presse sicherlich keine Rede: Zahlreiche Skandale in den Sommermonaten sorgten für Aufregung. Einige davon geben mir den Anlass nach der Sommerpause nochmals auf frühere Briefe aus New York einzugehen.

Von Stephen M. Harnik

„Seit 1898 nicht angefochtene Grundsatzentscheidung: Alle in den USA geborenen Menschen, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt keinem ausländischen Souverän unterliegen, erwerben automatisch die US-Staatsbürgerschaft.“

Anchor Babies als Wahlkampfthema

Die Vereinigten Staaten befinden sich bekanntlich bereits mitten im Vorwahlkampf für die Präsidentschaftswahlen 2016. Ein Kandidat, der fast täglich für Schlagzeilen sorgt, ist der Immobilien tycoon Donald Trump. Trotz seiner oftmals fragwürdigen Äußerungen hat es der polarisierende Republikaner geschafft, die CNN-Umfragewerte zum beliebtesten republikanischen Kandidaten anzuführen. Trump griff unlängst ein Thema auf, dass ich bereits in meinem Brief in der Ausgabe 01/11 („Das Recht auf Staatsbürgerschaft“) diskutierte.

Neben dem auch in Österreich allgemein geltenden *Ius Sanguinis* Prinzips, demzufolge der Staatsbürgerschaftserwerb kraft Abstammung erfolgt, findet in den Vereinigten Staaten auch das sogenannte *Ius Soli* Prinzip Anwendung: So erwirbt laut dem 14. Zusatzartikel zur U.S.-Verfassung jeder Mensch (mit Ausnahme von Kindern ausländischer Diplomaten), der auf amerikanischem Boden geboren wurde, automatisch die U.S.-Staatsbürgerschaft. Trump, der in seinem (Vor-)Wahlkampf rege gegen mexikanische Einwanderer wettet, erklärte nun kürzlich, dass die Staatsbürgerschaft nach dem *Ius Soli* Prinzip der größte Magnet für illegale Einwanderer sei und er dies so rasch wie möglich abstellen wolle. Dies erfordert allerdings eine Abänderung des 14. Zusatzartikel zur Verfassung. Ermöglicht würde dies einerseits durch eine entsprechende 2/3 Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses sowie eine 3/4 Zustimmung der bundesstaatlichen Parlamente. Der zweite Weg – und dieser wird von Trump verständlicherweise bevorzugt – führt über den U.S. *Supreme Court*.

Trump meint nämlich, dass eine Anwendung des Zusatzartikels auf Kinder illegaler Einwanderer nicht verfassungskonform sei und daher angefochten werden kann. Hierbei scheint Herr Trump allerdings eine seit 1898 nicht angefochtene Grundsatzentscheidung des *Supreme Court* zu vergessen, die dem 14. Zusatzartikel eben genau diese Eigenschaft zuspricht. In *United States v. Wong Kim Ark* entschied das Höchstgericht nämlich, dass alle in den USA geborenen Menschen, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt keinem ausländischen Souverän unterliegen, automatisch die US-Staatsbürgerschaft erwerben. Es erscheint daher auch im (ohnehin sehr unwahrscheinlichen) Fall, dass der nächste U.S.-Präsident Donald Trump heißt, kaum vorstellbar, dass es hier zu einer Änderung kommen könnte.

Praktikumsvergabe als Bestechungsmittel

Im Zusammenhang mit meinem Brief aus New York vom Februar 2015 – „Generation Praktikum,“ gibt es auch Neues zu berichten. Nach der dort besprochenen Problematik der Klassifizierung von de facto Angestellten als unbezahlte Praktikanten stehen diesmal allerdings (gut) bezahlte *Interns* im Rampenlicht. So endete eine Schmiergeldaffäre rund um die New Yorker Bank BNY Mellon nach Ermittlungen der amerikanischen Bankenaufsicht (*Securities and Exchange Commission* – kurz SEC) im August mit einer Vergleichszahlung von rund \$14.8 Mio. Laut SEC hatte die Bank Praktikumsplätze an die Familienmitglieder hoher Funktionäre eines ausländischen Staatsfonds vergeben, um sich dadurch einen Kundenauftrag im Wert von rund \$55 Mio zuzusichern. Die Praktikanten erfüllten jedoch

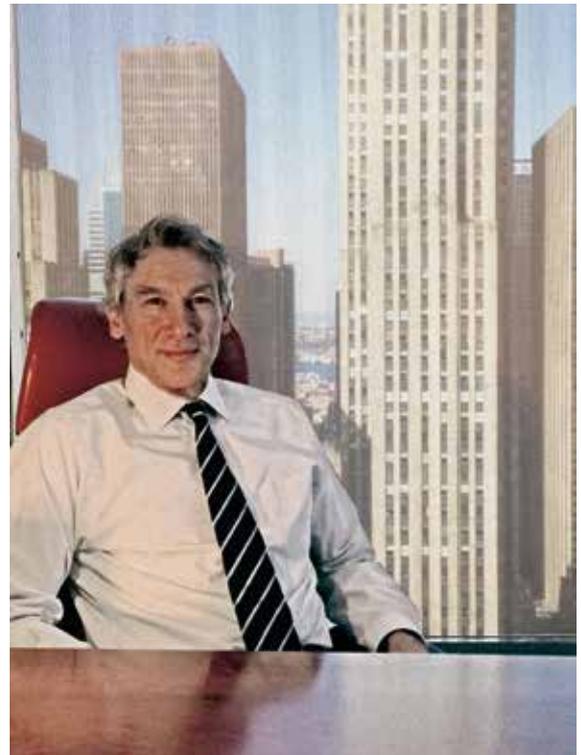
weder die hohen Anforderungen, welche die Bank üblicherweise an Bewerber stellt, noch mussten diese das langwierige und selektive Bewerbungsverfahren des Bankkonzerns bestreiten.

Laut SEC verstößt dieses Verhalten gegen den *Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA), der es Unternehmen verbietet, ausländische Funktionäre mithilfe von Geschenken zu beeinflussen. Die Praktikumsvergabe, die von einem betroffenen Manager der BNY Mellon gar als „expensive favor“ bezeichnet wurde, sei als wertvolles Geschenk anzusehen und somit im Rahmen des FCPA zu ahnden, so Andrew J. Ceresney, Direktor der SEC *Enforcement Division*. Auch weitere Banken wie JPMorgan Chase, Goldman Sachs sowie die Deutsche Bank stehen unter Verdacht, sich mit ähnlichen illegalen Anstellungspraktiken Wettbewerbsvorteile verschafft zu haben.

Illegaler Embryonenhandel?

Das dritte Thema, mit dem ich mich in dieser Ausgabe auseinandersetzen möchte, sorgt derzeit für rege Diskussion in den amerikanischen Medien. Es handelt sich um einen Skandal in Verbindung mit der Nonprofit Organisation *Planned Parenthood*. Die 1921 gegründete Organisation betreibt landesweit mehr als 700 Kliniken, die sich vor allem mit Fortpflanzungsmedizin, Aufklärung und Familienberatung beschäftigen. Zu diesem Zweck erhält *Planned Parenthood* seit der Verabschiedung des sog. *Title X* (eine Erweiterung des *Public Health Service Act*) Subventionen der amerikanischen Bundesregierung. Diese sind allerdings nur für die Finanzierung von Familienplanungsprogrammen bestimmt und dürfen ausdrücklich nicht für Schwangerschaftsabbrüche, welche die Organisation beschränkt ermöglicht, verwendet werden. Trotz dieser Einschränkung berufen sich konservative Republikaner seit den 1980ern wiederholt auf die von der Organisation angebotenen Abtreibungsmöglichkeiten, um dieser die von *Title X* zugesprochenen Bundeshaushaltsgelder zu entziehen.

Der jüngste Skandal dreht sich nun erneut um die Abtreibungspraktiken der Organisation. So wird es dieser gestattet, abgetriebene Föten an diverse medizinische Institute zu Forschungszwecken (z.B. Stammzellenforschung) weiterzugeben. Diese Weitergabe wird allerdings durch den *Public Health and Welfare Act* reguliert, dessen Absatz 289g-2 den Verkauf von Fetalgewebe strengstens verbietet. Organisationen wie *Planned Parenthood* dürfen daher nur diverse medizinische Aufwendungen und Transportkosten verrechnen, die sich generell auf \$30 bis \$100 belaufen. Nun veröffentlichte aber die



Stephen M. Harnik ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

Anti-Abtreibungsorganisation *Center for Medical Progress* (ein ironischer Name, wie vielfach festgestellt wurde) mit versteckter Kamera aufgenommene Videos, die angeblich illegale Verkaufspraktiken der *Planned Parenthood* bezeugen. In den Videos geben sich Mitglieder des *Center for Medical Progress* als potenzielle Käufer von Fetalgewebe aus und befragen hohe Amtsträger von *Planned Parenthood* u.a. zu dessen Preispolitik.

Laut Cecile Richards, Präsidentin der *Planned Parenthood*, würde das Video nicht nur ein verzerrtes Bild vermitteln, sondern auch grundsätzlich keine illegale Aktivitäten zeigen. Nichtsdesdo trotz führten die Videos zu bundesweiten und staatlichen Ermittlungen, sowie zu einer Gesetzesvorlage des republikanischen Senators Mitch McConnell, derzufolge alle Subventionen für *Planned Parenthood* gestrichen werden sollten. Dieser Gesetzesvorschlag wurde zwar schlussendlich durch ein Votum des Senats blockiert, in einigen Bundesstaaten wie Arkansas, Louisiana, Alabama, Utah und New Hampshire steht die Streichung dieser Gelder auf regionaler Ebene allerdings weiterhin im Raum. Auch werden wieder Stimmen innerhalb des konservativen Lagers der Republikaner laut, die mit einem weiteren *Government Shutdown* (siehe Brief aus New York vom Dezember 2013 – „*In God we Trust, All Others Pay Cash*“) drohen, falls die Subventionen nicht abgeschafft werden.

Nach diesem ereignisreichen Sommer darf man einen spannenden Herbst erwarten.



„Goliath“ als schlechter Verlierer?!

Mit der Entscheidung Ro 2015/15/0015-3 vom 30.06.2015 hat der Verwaltungsgerichtshof nunmehr endgültig festgestellt, dass das Einheben von „Radiogebühren“ für reine Internetnutzer unzulässig ist.

Als die höchstgerichtliche Entscheidung veröffentlicht wurde, hieß es zunächst seitens der GIS, es würden nur denjenigen Gebühren zurückerstattet werden, die tatsächlich den Rechtsweg bestritten hätten. Dass dies angesichts der relativ geringen Beiträge, um die es ging und des damit zusammenhängend unverhältnismäßig hohen Verfahrensaufwandes nur wenige waren, liegt auf der Hand. Diese Auffassung der GIS war und ist natürlich rechtlich völlig verfehlt und vor allem auch rechtspolitisch mehr als bedenklich, was schlussendlich nach entsprechendem medialem „Aufschrei“ wohl auch die GIS erkannt hat bzw. erkennen musste, sodass die nunmehrige Praxis dahin geht, dass all diejenigen Gebühren zurückerhalten, die entsprechend nachweisen können (was teilweise ohnehin schwer genug ist), dass sie Radioprogramme lediglich via Internet empfangen konnten. Gerade eine Institution, die mit großem Werbeaufwand an Gesetzestreue, Ehrlichkeit und Lauterkeit des Publikums appelliert, wäre wohl ohne jegliche Beeinflussung von außen gehalten gewesen, zu Unrecht eingehobene Beträge von sich aus zurückzuzahlen.

Dass dies zunächst nicht der Fall war, lässt einerseits die GIS als schlechten Verlierer aussehen, zeigt aber andererseits einmal mehr das Grundproblem von rechtlich diffusen Konstrukten wie der GIS: Eine rein privatrechtlich organisierte GmbH wird einerseits mit hochheitlichen Befugnissen bis hin zur Ausstellung von sofort vollstreckbaren Rückstandsausweisen ausgestattet, erhält andererseits vom Gesetzgeber jedoch kein verpflichtendes Regulator, wie zum Schutze und im Interesse der Bürger vorzugehen ist, wenn Beiträge zu Unrecht eingehoben wurden, wobei nur der Vollständigkeit halber auch darauf verwiesen sei, dass nach derzeit

einheitlicher Lehre und Rechtsprechung eine Rückforderung auf dem Zivilrechtsweg wegen des „Gebührencharakters“ unzulässig ist. Dies ist und bleibt bei aller Genugtuung über die vorliegende Entscheidung des VwGH ein Wermutstropfen und wäre der Gesetzgeber nunmehr gehalten, nicht nur (was vorhersehbar ist) Überlegungen dahingehend anzustellen, wie neue Verbreitungstechnologien gebührenrechtlich behandelt werden (Stichwort Haushaltsabgabe), sondern eben auch wie in Anspruch genommene Gebührenzahler rechtsstaatlich klar geregelt zu einer Rückerstattung ihrer zu Unrecht bezahlten Beträge gelangen.

Internetnutzer ist kein „Rundfunkteilnehmer“

Die vorliegende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist rechtlich in ihrer Begründung im Übrigen insoweit interessant, zumal der Verwaltungsgerichtshof zusammengefasst ausführt, dass Livestreaming zwar unter den Begriff Fernsehprogramm im Sinne der Richtlinie 207/65 EG und des § 1 a Z 2 ORF-Gesetz falle, nicht aber den Begriff des „Rundfunkes“ im Sinne des BVG-Rundfunk erfülle, sodass auf dieser Grundlage ein reiner Internetnutzer von Radio- oder Fernsehprogrammen eben kein Rundfunkteilnehmer sei.

Dieses „Problem“ kann der Gesetzgeber aber nunmehr nicht wie zuletzt bei der „DVB-T-Problematik“ einfachgesetzlich lösen, sondern lediglich durch ein Verfassungsgesetz, sodass es bei realistischer Betrachtung angesichts der aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat nicht so einfach sein dürfte, diese juristische Niederlage des ORF zu „reparieren“ bzw. die zuletzt bereits mehrfach diskutierte und angedachte Haushaltsabgabe umzusetzen.



Dr. Christoph Weinberger
und Dr. Arnold Gangl,
Weinberger Gangl
Rechtsanwälte GmbH,
Salzburg.
www.weinberger-gangl.at



Ein praxisnaher Überblick über das österreichische Verlassenschaftsverfahren!

Die besonders aufwendige Ausgestaltung des **österreichischen Verlassenschaftsverfahrens** im Vergleich zu den diesbezüglichen Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen rechtfertigt eine genaue Betrachtung dieser **umfangreichen** und **relativ komplizierten Materie**. Während beispielsweise in Deutschland der Erwerb der Erbschaft kraft Gesetzes eintritt, bedarf es in Österreich der Abgabe von Erbantrittserklärungen und eines **gerichtlichen** Einantwortungsbeschlusses.

Das aus der **anwaltlichen Praxis** und **Erfahrung** heraus konzipierte Werk mit vielen **praktischen Ratschlägen** bietet einen **systematischen** und **praxisnahen Überblick** über das Verlassenschaftsverfahren, übersichtliche **Schaubilder** und **Tabellen** zum Verfahrensablauf sowie eine umfassende Aufbereitung der einschlägigen **Judikatur** und **Literatur**.

Neu in der 2. Auflage ist insbesondere die Berücksichtigung des **Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 (ErbRÄG 2015)**, der **EU-Erbrechts-Verordnung (EuErbVO)**, des **Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013)**, des **Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz Erwachsener (HESÜ)**, des **Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)** und der **EuEheKindVO (Brüssel IIa-VO)**.

Die Autoren: MMag. Dr. Johann Schilchegger und Dr. Stefan Kieber



3. Auflage | Preis € 59,-
Wien 2015 | 304 Seiten
Best.-Nr. 97074002
ISBN 978-3-7007-6155-6

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

JuraPlus

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**



Finanzierungsformen

Leasing, Sale-and-Lease-Back, Crowdfunding & Co

Text: Dr. Hubert Niedermayr

„Um die optimale Variante zu finden empfiehlt es sich, einen Profi zu konsultieren.“

Finanzierung – der Name ist Programm. Jemand benötigt Geldmittel, um „etwas finanzieren zu können“. Derjenige, der ihm das Kapital bereitstellt, verspricht sich Ertrag. In diesem Beitrag möchte ich mich auf unternehmerische Finanzierungsmodelle konzentrieren; im Konsumentenbereich bestehen teilweise gravierende Abweichungen (Konsumentenschutzgesetz: KSchG).

Allgemein ist nach Herkunft des Kapitals (Außen- oder Innenfinanzierung), nach der Position des Kapitalgebers (Eigen- oder Fremdfinanzierung) und dem zeitlichen Charakter der Bereitstellung (kurz-, mittel-, langfristig, unbefristet; laufende oder Sonderfinanzierung) zu unterscheiden.

■ Außen- und Innenfinanzierung: Außenfinanzierung

Primär sind die klassische Kreditfinanzierung und Beteiligung (Aufnahme von Gesellschaftern)/Einlagenbeschaffung von Unternehmen zu nennen:

■ Bei der **Kreditfinanzierung** wird ein Darlehen gewährt; der Nehmer verpflichtet sich, dem Geber die ausbezahlten Beträge („Valuta“) frist- und ratengerecht zurückzahlen. Dessen Ertrag sind Zinsen.
Typisch: Abstattungs- und Kontokorrentkredite.

■ Es haben sich auch Sonderformen herausgebildet, die vom Gesetzgeber erst nach und nach geregelt werden:

– **Leasing**: eine Mischform von Miete und Kauf; weiters

– **Factoring** (ein Dritter übernimmt die Eintreibung von Außenständen) und natürlich

– das Modell des **Sale-and-Lease-Back**:

Hier werden vom Verwender angekaufte Gegenstände an den Vertragspartner verkauft; dieser räumt leasingweise dem anderen den Gebrauch ein (und bekommt dafür Leasingraten – gerade für Gründer oftmals eine günstige Form, den Unternehmensbetrieb zu starten).

■ Innenfinanzierung

Hier wird betriebswirtschaftlich auf eine unternehmensinterne Vermögensverlagerung (z.B.: Verkauf von Anlagevermögen zur Beschaffung liquider Mittel) und Kapitalbildung („Thesaurierung“: Gewinne werden nicht entnommen, sondern stehen weiterhin zur Finanzierung zur Verfügung) abgestellt.

■ Eigen- und Fremdfinanzierung:

Auch hier ist nach Innen- und Außenfinanzierung zu differenzieren. Entscheidend ist hier der Blickwinkel von Gesellschafter und Gesellschaft (wird „aus dem Unternehmen heraus“ oder von extern finanziert?).

■ Alternative Modelle:

Dies waren nun die „klassischen“ Finanzierungsmodelle, die in jedem Betriebswirtschaftskurs seit Jahrzehnten gelehrt werden. In der Praxis haben sich jedoch in den letzten Jahren Sonderformen durchgesetzt, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung gewonnen haben. Grob gesprochen handelt es sich vor allem um folgende Modelle:

■ Sale-and-Lease-Back

■ **Crowdfunding**: mehrere Investoren, die „Crowd“, finden sich, um sich an einem Finanzierungsvorhaben zu beteiligen. Gerade bei Start-Ups, die kaum in den „klassischen“ Bereich der Darlehens- und Equityfinanzierung fallen, erfreut sich dieses Instrument wachsender Beliebtheit: Risikominimierung für den Investor (Maximalverlust: Einlage), breite Streuung und hohe Finanzierungswahrscheinlichkeit für die Gründer sind die Vorteile. Regelung durch das ganz neue Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG).

■ **Wertpapieranleihen, qualifizierte Nachrangdarlehen** uvm.

Soweit ein kurzer Überblick über die gängigsten Finanzierungsmodelle. Für Interessenten empfiehlt es sich, vor jeweiliger Entscheidung einen Profi zu konsultieren. Dieser verfügt über die notwendige Erfahrung, um die optimale Variante herausarbeiten zu können.

„Meine Mandanten verdienen meine volle Aufmerksamkeit.“

Der Porsche Bank

Wartungsvertrag macht's möglich.



B2B
Wartungsaktion
Jetzt bis zu
30%
Preisvorteil*



Nutzfahrzeuge

Sparen Sie Zeit & Geld mit professionellem Fahrzeugmanagement. Im Fokus: Die Betrachtung der Gesamtkosten (TCO)!

Haben Sie bei der Wahl Ihres Fahrzeugs neben dem reinen Anschaffungspreis, schon einmal an die Kosten für **Wartung & Reparatur oder Reifenersatz** gedacht? Es wird Sie überraschen, wie viel Sie mit einem professionellen Partner wie der Porsche Bank beim Fahrzeugmanagement sparen können. Und das schon ab dem ersten Auto!

Betrachtet man die Total Cost of Ownership (TCO), sind die Gesamtkosten über die Laufzeit entscheidend für die Fahrzeugwahl. Neben Anschaffungswert und Restwert beeinflussen auch **Wartung & Reparatur, Reifenersatz, Versicherung** und die interne Abwicklung den finanziellen Aufwand für Ihre Autos.

Die Porsche Bank bietet Ihnen ein professionelles Fahrzeugmanagement mit einem fixen Wartungsvertrag. So können Sie Ihre Verwaltungs- und Reparaturkosten auf ein Minimum senken. Ausgaben für die Instandhaltung Ihrer Fahrzeuge werden durch die fixe Rate planbar. Sie bleiben jederzeit einsatzbereit und können sich voll auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren. Sie sparen zudem wertvolle Zeit – denn Ihre Zeit ist Ihr Geld!

Und damit nicht genug! Derzeit erhalten Sie den vollen Leistungsumfang des Porsche Bank Wartungsvertrages in der **B2B Wartungsaktion mit einem Preisvorteil von bis zu -30%***

Mehr Informationen bei Ihrem VW, Audi, SEAT und ŠKODA Betrieb oder unter www.porschebank.at

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK:



One-Stop-Service: Alles rund um Ihr Auto bei nur einem Stopp in Ihrer Markenwerkstatt. Rechnungsprüfung durch ausgebildete Kfz-Mechanikermeister – damit genau das repariert wird, was wirtschaftlich sinnvoll ist.



Maximale Transparenz: Eine fixe monatliche Rate für planbare Ausgaben über die gesamte Laufzeit und ein Minimum an Verwaltung.



Alles aus einer Hand: Perfekt aufeinander abgestimmte Finanzierungs-, Wartungs- und Versicherungsprodukte. Im Paket profitieren Sie von Top-Konditionen und zusätzlichen Paketrabatten.



Immer in Ihrer Nähe: Im dichtesten Servicenetz Österreichs steht Ihnen immer ein starker Partner zur Seite.

Schon ab dem ersten Auto stellen wir Ihnen unser gesamtes Know-How aus 50 Jahren Auto-Finanzierung und die bestehende Infrastruktur der Porsche Bank zur Verfügung.

PORSCHE
BANK

*Aktion gültig bis 31.12.2015 bei Abschluss eines Leasing- und Wartungsvertrages für Neuwagen über die Porsche Bank. 30% Preisvorteil bei 36 Monate/ 90.000 km.

Steuerreform 2015 und Immobilien

Immobilien bilden einen der Schwerpunkte der Steuerreform 2015. Erwerbe innerhalb der Familie, Vermietung und Verpachtung bei Immobilien im Bestand sowie Veräußerungen werden zum Teil erheblich teurer. Ein aktuelles Beispiel: Schenkt die Mutter ihrem Sohn ein Einfamilienhaus samt Grund mit einem Einheitswert (EW) von EUR 40.000 und einem Verkehrswert von EUR 635.000 kostet dieser Erwerb derzeit EUR 2.400 Grunderwerbsteuer (GRESt) (= 2% des 3-fachen EW); bei Schenkung nach dem 31.12.2015 steigt die GRESt auf EUR 12.475 (= 0,5% von 250.000 + 2% von 150.000 + 3,5% von 235.000). Nachstehend immobiliensteuerliche Änderungen ab dem 1.1.2016 im Überblick:

■ Erwerb von Immobilien – Grunderwerbsteuer (GRESt):

Grundstückswert und Staffeltarif:

Innerhalb des engen Familienverbandes werden derzeit alle Grundstückserwerbe (entgeltliche/unentgeltliche, unter Lebenden/von Todes wegen) mit 2% GRESt vom 3-fachen EW, höchstens von 30 % des gemeinen Wertes, besteuert. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke mit 2% vom 1-fachen EW.

Die Reform 2015 streicht den Großteil dieser Familien-Begünstigung. Innerhalb der Familie (taxativ die in § 26a Abs. 1 Ziff. 1 GGG genannten Angehörigen) wird ab dem 31.12.2015 GRESt nicht mehr vom 3-fachen EW sondern vom erheblich höheren „Grundstückswert“ berechnet. Dieser Grundstückswert soll dem Verkehrswert entsprechen und insbesondere aus einem Immobilienpreisspiegel ableitbar sein. Details dazu will der BMF per VO festlegen. Nur bei land- und forstwirtschaftlichen Erwerben innerhalb der Familie bleibt der 1-fache EW Bemessungsgrundlage. Zwischen nahen Angehörigen ist es daher in der Regel günstiger, beabsichtigte Grundstücksübertragungen noch 2015 durchzuführen. Je höher der Verkehrswert, desto größer wird die Schere nach dem 1.1.2016 (siehe Beispiel oben!).

Familien-Begünstigung beim Tarif ab dem 1.1.2016: alle Grundstückserwerbe innerhalb der Familie zählen als „unentgeltlich“ – auch, wenn tatsächlich eine Gegenleistung erbracht wird (gleich welcher

Art und Höhe, wie z.B. Ausgleichszahlung, Übernahme von Schulden, Zurückbehalt Fruchtgenuss- oder Wohnungsgebrauchsrecht), sodass der günstigere GRESt-Staffeltarif innerhalb der Familie immer gilt: 0,5% für die ersten EUR 250.000 des Grundstückswerts; 2% für die nächsten EUR 150.000 und erst darüber 3,5%.

Auch bei „unentgeltlichen“ Erwerben außerhalb der Familie gilt der begünstigende GRESt-Staffeltarif. Außerhalb der Familie zählen ab dem 1.1.2016 Erwerbe von Todes wegen, Erwerbe ohne Gegenleistung und Erwerbe mit Gegenleistung bis max. 30% des Grundstückswerts als „unentgeltlich“.

Die Grundstückswerte aller „unentgeltlichen“ Erwerbe innerhalb der letzten 5 Jahre zwischen denselben natürlichen Personen und die Grundstückswerte, durch die eine wirtschaftliche Einheit bei einer Person entsteht (z.B. Eltern schenken ihrem Kind die ihnen je zur Hälfte gehörende Eigentumswohnung), müssen allerdings zusammengerechnet werden, damit der Satz des Staffeltarifs korrekt angewendet wird.

Außerhalb der Familie wird der „teilentgeltliche“ Erwerb (Gegenleistung mehr als 30%, max. jedoch 70% des Grundstückswerts) definiert, wobei die Gegenleistung (welcher Art immer) mit 3,5% GRESt und der unentgeltliche Teil mit dem Staffeltarif besteuert werden. Alle Erwerbe mit einer Gegenleistung von über 70% des Grundstückswerts sind außerhalb der Familie „entgeltlich“ – GRESt = 3,5% der Gegenleistung.

Anteilsvereinigung „neu“ und Treuhandschaften:

Gehören inländische Grundstücke zum Vermögen einer Personengesellschaft, fällt GRESt an, wenn mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb von 5 Jahren auf neue Gesellschafter übergehen; gehören sie zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft, entsteht GRESt bei Vereinigung von mindestens 95% aller Anteile bei einem Gesellschafter oder einer Unternehmensgruppe iS § 9 KStG. Treuhändig gehaltene Gesellschaftsanteile werden immer dem Treugeber zugerechnet. GRESt beträgt bei diesen Erwerben 0,5% vom Grundstückswert (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke: 2% vom 1-fachen EW).



DR. PETER BRODNER,
Rechtsanwalt seit 1994,
ist Experte für Immobilienrecht
und Wirtschaftsrecht.

www.brodner.at



Betriebsübergang und Ehegattenwohnungen:

Der Freibetrag für Grundstücke des Betriebsvermögens (Sonderbetriebsvermögens) steigt bei unentgeltlichen, i.S. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 GrEStG begünstigten Betriebsübergaben auf EUR 900.000. Bei teilentgeltlichen Betriebsübergaben reduziert sich dieser Freibetrag aliquot. Für den übersteigenden Grundstückswert GRESt = 0,5%. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben bleibt der Freibetrag EUR 365.000. GRESt beim übersteigenden Grundstückswert: 2% des (anteiligen) 1-fachen EW. Wohnstätten für dringende Wohnbedürfnisse von Ehegatten oder eingetragenen Partnern: GRESt-frei bleibt ein Erwerb zur unmittelbaren, gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung von 150 m² Wohnnutzfläche; ein 150 m² übersteigender Teil der Fläche unterliegt der GRESt von 0,5%. Analoges gilt bei Erwerben von Todes wegen, wenn das Grundstück im Todeszeitpunkt Hauptwohnsitz des Erwerbers ist.

Fälligkeit:

Künftig kann die GRESt bei unentgeltlichen Erwerben, bei begünstigten Betriebsübergängen und bei Anteilsvereinigungen in bis zu 5 Jahresraten bezahlt werden – allerdings Erhöhung um bis zu 10%.

Umgründungen:

Erwerbe bei begünstigten Umgründungen gemäß UmgrStG mit einem Stichtag nach dem 31.12.2015 unterliegen einer 0,5%-igen GRESt, bemessen vom Grundstückswert (land- und forstwirtschaftliche Erwerbe: 2% GRESt vom 1-fachen EW).

■ Immobilien im Bestand (Vermietung und Verpachtung):

Dauer der AfA:

Der Abschreibungssatz wird ab dem 1.1.2016 für unmittelbar betrieblich genutzte Betriebsgebäude auf 2,5% jährlich vereinheitlicht; für zu Wohnzwecken vermietete Betriebsgebäude auf 1,5%.

Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, sind ab dem 1.1.2016 gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen (bis 31.12.2015 auf 10 Jahre). AfA für Instandsetzungsaufwendungen, die vor dem 31.12.2015 getätigt werden, ist ab dem 1.1.2016 anzupassen.

Aufteilung der Anschaffungskosten:

Ab dem 1.1.2016 werden die Anschaffungskosten für bebaute Mietgrundstücke (z.B. Mietwohnungen) gesetzlich auf 40% für Grund und Boden (nicht abschreibbar!) und 60% für das Gebäude verteilt. Nur bei Nachweis (z.B. durch GA eines Bau-SV auf Basis der tatsächlichen Grund- und Bau-/Gebäudekosten des Bauträgers) oder offenkundig erheblich abweichenden Verhältnissen ist eine Abweichung erlaubt. Auch der BMF kann per VO abweichende Verhältnisse festlegen. Nachteilig ist dies für Vermieter, die bisher pauschal 80% der Gesamtanschaffungskosten für die Gebäude-AfA verwenden (entsprechend der aktuellen Steuerpraxis). Können sie nicht nachweisen, dass tatsächlich mehr als 60% der Gesamtanschaffungskosten auf Bau-/Gebäudekosten entfallen, müssen sie die Aufteilung per 1.1.2016 rückwirkend zur Anschaffung berichtigen und dürfen ab dem 1.1.2016 nur mehr entsprechend 60% der ursprünglichen Anschaffungskosten AfA geltend machen.

■ Veräußerung von Immobilien – Immobilienertragsteuer (IMMO-EST)

Der Satz der IMMO-EST steigt bei Grundstücksveräußerungen nach dem 31.12.2015 auf 30% (bis dahin 25%) der Einkünfte (= Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und bereinigten Anschaffungskosten). Bei Veräußerung von „Altvermögen“ steigt damit die Pauschale auf 4,2% des Veräußerungserlöses (2015 noch 3,5%), bei „Altvermögen“, das nach dem 31.12.1987 in Bauland umgewidmet wurde, auf 18% des Veräußerungserlöses (2015 noch 15%).

Zusätzliche Belastung für langjährige Grundstückseigentümer: Streichung des Inflationsabschlags (bis 31.12.2015 Abschlag von 2% der Einkünfte ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung, max. 50% der Einkünfte).

Verbesserung nur beim Verlustausgleich: Führen private Grundstücksveräußerungen in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, sind 60% (derzeit 50%) dieses Verlusts entweder gleichmäßig über 15 Jahre verteilt oder voll im Verlustentstehungsjahr (ausschließlich) mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgleichbar.

Legal Job Trends

Aktuelle Studien zeigen einen Wandel in der Arbeitswelt der Rechtsanwälte auf – der Trend geht in Richtung Technologisierung, effizienter Arbeitsgestaltung und Flexibilität. Zwei dieser Trends sollen hier näher beleuchtet werden:

■ **Trend 1:** Der Anteil von Frauen in der Anwaltschaft wird sich weiter signifikant erhöhen.

Herausforderung: Derzeit sind ca 18% aller RechtsanwältInnen in Österreich weiblich. Circa 54% der 2.153 Jus-Absolventen in 2014 sind Frauen. Viele dieser Frauen und damit mehr als 50% des gesamten Talentpools entscheiden sich nicht für die Anwaltschaft bzw. steigen spätestens nach der Konzipienzenzeit aus. Für Kanzleien stellt sich daher die Herausforderung, Rahmenbedingungen zu schaffen, um diesen Teil des Talentpools zukünftig stärker anzusprechen.

Studie: Laut Bain & Company gibt es drei klare Problemfelder: Erstens erkennen Frauen, dass sie nicht in das vorherrschende stereotype Bild des idealen Mitarbeiters passen (sprich „des stets verfügbaren Siegertypen auf der Überholspur.“) Zweitens fehlt ihnen die Unterstützung ihrer direkten Vorgesetzten. Und drittens gibt es nach wie vor zu wenig weibliche Rollenvorbilder im Topmanagement.

Fazit: Kanzleien, die Frauen stärker als Mitarbeiter gewinnen und entwickeln wollen, erkennen die oben dargestellten Problemfelder und entwickeln konkrete Lösungen dafür. Der Wunsch muss aber immer vom Top Management ausgehen, um eine Veränderung der Unternehmenskultur zu erreichen.

■ **Trend 2:** Technologische Entwicklungen werden zum zentralen Treiber für die Anwaltschaft.

Herausforderung: Durch die Umstellung der Justiz auf den elektronischen Rechtsverkehr, passen sich die Arbeitsprozesse in den Kanzleien an. Steigende Datensicherheit und der Ausbau bei IT und EDV werden zunehmend die veränderte Personalstruktur verändern. Dadurch wird auch mehr Mobilität und Filesharing erforderlich, die Anforderungen an die Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und das Kommunikationsverhalten wird noch weiter steigen. Kanzleien werden verstärkt oder vielleicht auch ausschließlich virtuell arbeiten und so die Entlokalisierung der Anwälte vorantreiben.

Studie: Aus der Entlokalisierung ergibt sich auch eine Trendumkehr in der Arbeitswelt von Inputorientierung (Anwesenheit) zu Outputorientierung (Leistung). Der Umgang mit der Technologie ist eine Chance die klassische permanente Erreichbarkeit, die dem Berufsstand anhaftet, neu zu bestimmen. Gleichzeitig sinken die Kosten der Kanzleigründung.

Fazit: Die Technologisierung erleichtert den Markteintritt für junge Anwältinnen und Anwälte auf Grund von sinkenden Kosten.



Mag. Sophie Martinetz
Geschäftsführerin Seinfeld
Professionals, Kanzleimanagement
für Northcote.
Recht

www.northcote.at

Quelle: Bain & Company 2014: „Everyday moments of truth: Frontline managers are key to women's career aspirations“

Quelle: „Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“ der Prognos AG im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins 2013

DLA Piper Women's Lounge

Die erste Women's Lounge der globalen Anwaltskanzlei DLA Piper fand Ende Juni im Dachgeschoss des Haus des Meeres statt. In Anlehnung an die Location lautete das Motto des Abends „Unter Haien und Krokodilen“.

Die Veranstalterinnen, Managing Partnerin Dr. Claudine Vartian gemeinsam mit ihren Partnerinnen Dr. Maria Doralt, MMag. Sabine Fehringer und Dr. Jasna Zwitter-Tehovnik, freuten sich, mehr als 100 Damen aus der heimischen Wirtschaft begrüßen zu können. Unter den Gästen: Maria Rauch-Kallat (mrk diversity management gmbh), Dr. Andrea Sassen-Abfalter (UniCredit Bank Austria AG), Petra Sütter (The Royal Bank of Scotland), Mag. Waltraud Orisich (Banco do Brasil AG) und Jennifer Townson (British Embassy). „Wir haben so viele positive Rückmeldungen erhalten, dass wir planen, die DLA Piper Women's Lounge auch im nächsten Jahr wieder zu veranstalten.“



Vnr.: Dr. Maria Doralt, Dr. Jasna Zwitter-Tehovnik,
Dr. Claudine Vartian und MMag. Sabine Fehringer

Niederhuber & Partner erwirken positive UVP- Genehmigung für den Flughafen Salzburg

Das UVP-Verfahren der Salzburger Flughafen GmbH für den Parkplatz P3A ist erfolgreich abgeschlossen. Damit stehen künftig 1.126 PKW-Stellplätze für den Sommercharter zur Verfügung. Gleichzeitig werden mit diesem Parkplatz auch Kapazitäten für die Park & Ride Lösung zur Entlastung der Salzburger Innenstadt geschaffen. Das Projekt wurde durch ein Team der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH rund um Anwalt Martin Niederhuber und Rechtsanwaltsanwältin Monika Romaniewicz betreut. Das Verfahren wurde durch die Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde rekordverdächtig in nur fünf Monaten abgeschlossen. Dass der Bescheid nun bereits in erster Instanz rechtskräftig geworden ist, liegt u.a. an der guten Öffentlichkeitsarbeit des Salzburger Flughafens.

SIE WOLLEN
GEWINNBRINGEND VERKAUFEN
ERFOLGREICH INVESTIEREN
ERTRAGREICH BESITZEN

Hudej Zinshäuser eröffnet neuen Standort in Graz

Das auf Vermittlung und Management von Zinshäusern spezialisierte Unternehmen Hudej Zinshäuser eröffnet einen weiteren Standort: Neben Wien und Salzburg ist es nun auch in Graz mit einem eigenen Büro präsent.

Hudej Zinshäuser hat im Juni 2015 ein Büro in Graz eröffnet. Das Unternehmen ist somit der einzige Zinshausspezialist, der in drei österreichischen Landeshauptstädten mit einer eigenen Niederlassung präsent ist. Gründer und Geschäftsführer Gerhard Hudej unterstreicht die Wichtigkeit lokaler Präsenz auch in einem relativ kleinen Land wie Österreich: „Ein Salzburger oder Grazer privater Investor hat lieber einen Ansprechpartner, der selbst in der jeweiligen Stadt zuhause ist.“ Leiter des Grazer Büros ist Roman Streicher.

Attraktiver Markt

Der Markt in Graz sei für Investoren sehr interessant, erklärt Roman Streicher, Leiter des Grazer Büros von Hudej Zinshäuser: „In Graz gibt es jährlich rund 50 Zinshaus-Transaktionen. Diese Anzahl entspricht in etwa dem Größenverhältnis zwischen Graz und Wien. Was die Renditen betrifft, so kann man in zentralen Lagen von Graz im Schnitt mit 3 bis 4 % rechnen, außerhalb der Innenstadt mit 4 bis 6 %.“

Moderate Preise

Die Preise in der steirischen Landeshauptstadt sind relativ moderat: Gute Innenstadtlagen weisen Substanzwerte von 2.500 bis 4.000 Euro pro Quadratmeter auf, außerhalb des Zentrums zahlt man 700 bis 1.500 für einen Quadratmeter Nutzfläche. „Wie überall sonst auch sind die Preise natürlich abhängig von der Qualität der Liegenschaft und dem Zukunftspotenzial der Lage,“ erklärt Hudej.

Auch wenn Graz und Salzburg kleine Märkte seien, so sei die genaue Kenntnis des Marktes von innen heraus dennoch überaus wichtig, um die Kunden langfristig erfolgreich betreuen zu können, ist Hudej überzeugt: „Wir sind weiterhin die einzigen Zinshausspezialisten, die sich österreichweit aufstellen. In Zukunft werden wir diese Strategie weiterverfolgen: Standorte in Linz, St. Pölten etc. sind in Planung.“

www.hudej.com

UNSERE STÄRKE
IST IHR GEWINN.

Wien . Salzburg . Graz

+43 (0) 1 3366363 / www.hudej.com



HUDEJ

Wir sind Zinshäuser.

„Die Aufgaben sind vielfältiger geworden“

GEHALTSSTUDIE UNTERNEHMENSJURISTEN. Ein Gespräch mit dem Gehalts-
experten Dr. Conrad Pramböck und dem Unternehmensberater Dr. Franz Brand-
stetter über gestiegene Gehälter und die wachsende Bedeutung von Unternehmens-
juristen.

Interview: Dietmar Dworschak

**Herr Dr. Pramböck, wenn man die Gehalts-
studie Unternehmensjuristen von vor drei
Jahren und die aktuelle vergleicht – was
hat sich da markant nach oben oder unten
verändert?**

Dr. Conrad Pramböck: Die Gehälter der Unter-
nehmensjuristen sind um einiges gestiegen. Nicht
so markant wie in anderen Branchen, zum Beispiel
bei Technikern. Meine Einschätzung ist die, dass es
ein paar Megatrends gibt, die den Unternehmens-
juristen nützen, etwas das Thema Compliance. Da
sind sämtliche Unternehmensjuristen gefordert,
vom Automobilzulieferer über eine Bank bis zum
Finanzberater. Wenn sich ein Unternehmen fragt,
ob es für Compliance einen externen Juristen neh-
men soll, fällt die Wahl meist – auch aus Kosten-
gründen – zugunsten eines Juristen im eigenen
Haus. Wenn ich den Aufwand für das Unternehmen
ansehe komme ich auf wesentlich günstigere Kos-
tensätze als bei einer externen Vergabe.

Konkret zur Gehaltssituation: 3% Steigerung pro
Jahr brutto gehört zum unteren Bereich, wer sich
um 7% und mehr steigern kann liegt schon im ober-
en Bereich. Wenn ein Unternehmensjurist zum
Einstieg 30.000 bis 35.000 Euro verdient kommt er
mit 7% Steigerung in 14 Jahren auf das Doppelte.
Die obere Grenze liegt bei 200.000 Euro, dies jedoch
nur bei Führungskräften in großen Unternehmen.

**Herr Dr. Brandstetter, Sie beraten seit
Jahren sowohl Unternehmen wie auch
Unternehmensjuristen.**

**Wie sehen Sie die Entwicklung des Berufs-
bildes des Unternehmensjuristen in den
letzten Jahren?**

Dr. Franz Brandstetter: Die Aufgaben sind, wie
es gerade angesprochen wurde, vielfältiger gewor-
den. Wichtige Gründe für die Aufwertung sind
Compliance, die steigende Verrechtlichung und die
mögliche Hebung von Wertschöpfungspotentialen
im Unternehmen.

Das große Problem für den externen Berater ist,
dass er nur antworten kann, wenn er gefragt wird,
aber sonst kann er sich eigentlich nicht in die we-
sentlichen Themen des Unternehmens einbringen.
Der hauseigene Jurist kann Trends, die sich ab-
zeichnen, frühzeitig identifizieren und kann somit
rascher reagieren.



Dr. Conrad Pramböck



Dr. Franz Brandstetter

**Bedeutet dies, dass von den Unternehmens-
juristen aktuell mehr erwartet und verlangt
wird als früher?**

Dr. Franz Brandstetter: Das Rechtswissen wird
ohnehin vorausgesetzt. Allerdings sehen wir, dass
zusätzliche Ausbildungen immer wichtiger werden,

seien es wirtschaftliche oder zusätzliche fachliche Ausbildungen oder im Bereich der persönlichen Skills. Es ist jedoch auch so, dass die Unternehmen von sich aus in die Weiterbildung ihrer Juristen investieren.

Herr Dr. Pramböck, Sie sind seit 17 Jahren Spezialist für Gehaltsvergleiche in der Wirtschaft. Was bringen zusätzliche Skills für den Unternehmensjuristen am Lohnzettel?

Dr. Conrad Pramböck: Ein Ergebnis unserer Studie ist, dass ungefähr die Hälfte der Unternehmensjuristen eine Zusatzausbildung hat. Ungefähr ein Viertel verfügt über ein abgeschlossenes Doktorat, 14 Prozent haben ein zweites Studium absolviert, 14 Prozent bringen einen LL.M. und sieben Prozent einen MBA mit. Man sieht, dass diese Zusatzqualifikationen die Gehälter auf allen Ebenen um 10 bis 20 Prozent erhöhen.

Wie sind die Unternehmensjuristen hierarchisch in den Unternehmen angesiedelt?

Dr. Franz Brandstetter: Der größte Teil hat eine direkte Berichtslinie zum Vorstand. Von der eigenen Definition sind die meisten so positioniert, dass sie sich dem gesamten Unternehmen gegenüber verantwortlich fühlen und nicht nur der unmittelbaren Führungskraft, etwa dem Finanzvorstand. Immer seltener sehen wir, dass Unternehmensjuristen in der dritten Ebene, etwa im Personalbereich, angegliedert sind.

Ich glaube auch, dass es gut ist, dass die Unternehmensjuristen auf der zweiten Ebene stehen, weil sie hier einen besseren Zugang zu den wesentlichen Informationen im Unternehmen bekommen.

Pedersen & Partners ist eine internationale Unternehmensberatung, für die Sie, Herr Dr. Pramböck, regelmäßig Gehaltsstudien erstellen. Wie gut stehen österreichische »

”Zusätzliche Qualifikation erhöht die Gehälter um 10 bis 20%“



Worauf Sie achten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2
1080 Wien
Telefon 01.89.0025-30
Telefax 01.89.0025-39
info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelm DW-31
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at
Mag. Thomas Gabriel DW-32
t.gabriel@vonlauffundbolz.at
Mag. jur. Doris Veigl DW-37
d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktkonformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

in Kooperation mit



**Gehälter von Unternehmensjuristen:
Durchschnittseinkommen beträgt 89.500 Euro**

Unternehmensjuristen in Österreich verdienen im Schnitt 89.500 Euro brutto pro Jahr. In diesem Betrag sind das Grundgehalt von durchschnittlich 84.000 Euro sowie ein Jahresbonus in Höhe von 5.500 Euro enthalten. Je nach Berufserfahrung, Hierarchieebene und Größe des Verantwortungsbereichs gibt es große Unterschiede in der Entlohnung. Die tatsächliche Bandbreite der Gehälter reicht von rund 30.000 Euro bis über 200.000 Euro brutto pro Jahr.

Das sind die zentralen Ergebnisse einer Untersuchung, die Gehaltsexperte Dr. Conrad Pramböck von der Personalberatung Pedersen & Partners in Kooperation mit dem Unternehmensberater Dr. Franz Brandstetter unter österreichischen Unternehmensjuristen durchgeführt hat. Insgesamt wurden 622 Datensätze für diese Untersuchung ausgewertet.

Unternehmensjuristen im Vergleich mit Kollegen in anderen Ländern?

Dr. Conrad Pramböck: Wir stehen in Österreich, international gesehen, im guten Mittelfeld.

Mehr wird vor allem in der Schweiz oder in Deutschland bezahlt, obwohl es in Deutschland große regionale Unterschiede gibt. In München etwa sind die Gehälter für Unternehmensjuristen im Schnitt 20 Prozent höher als am Standort Wien, in Ostdeutschland zum Beispiel sind sie 20 Prozent niedriger als in Wien. Besonders hoch sind die Gehälter auch am Standort Frankfurt und auch in London.

Wo wird weniger bezahlt als in Österreich? Deutlich weniger gibt es in Zentral- und Osteuropa. In Bulgarien verdient ein Unternehmensjurist über den Daumen gesprochen die Hälfte eines Kollegen in Österreich.

Ich sehe in Ihrer Studie eine Position, die ich auf den ersten Blick nicht mit Unternehmensjurist assoziiere – der Bonus?

Dr. Conrad Pramböck: Unsere Studie fand heraus, dass ein überraschend hoher Anteil von Unternehmensjuristen keinen Bonus bekommt. Wenn ich das zum Beispiel mit Vertriebsmitarbeitern vergleiche, wo bis zu 90 Prozent einen Bonus bekommen, sind die Unternehmensjuristen deutlich konservativer eingestuft. Nur Mitarbeitergruppen wie Interne Revision oder Compliance bekommen in der Regel auch keinen Bonus.

Dr. Franz Brandstetter: Ich glaube, die Unternehmen vergeben sich hier etwas. Viele Themen, die nicht tagesaktuell sind – Aufbau einer Wissensdatenbank oder einer Vertragsdatenbank – könnte man sehr gut steuern, indem man individuell Zielvereinbarungen in der genannten Richtung abschließt. Dieses Potential sollten sich die Unternehmen ruhig einmal zu Herzen nehmen. Auch qualitative Ziele machen sehr viel Sinn.

Herr Dr. Pramböck, Herr Dr. Brandstetter, danke für das Gespräch.



KUN\$T UND R\$CHT

Wie funktioniert der Kunstmarkt? Welche Rechte und Pflichten haben Kunstkäufer, Sammler, Artdealer und Künstler?

Der Galerist **Hubert Thurnhofer** und der Rechtsanwalt **Andreas Cwitkovits** bringen in ihrem Seminar diese Fragen auf den Punkt.

Teil 1 - Die Kunstmarkt-Formel:

- Die Kunstmarkt-Pyramide
- Die Player
- Preis und Wert

Teil 2 - Rechtsprechung und Fallbeispiele:

- Zivilprozesse: Fälschungen, Kunstauktionen, Sachverständigenhaftung
- Leihverkehr der Museen und Streitigkeiten um Sammlungen
- Raubkunst, Restitutionsverfahren, Provenienzforschung

Termine:

Freitag, 16. Oktober 2015 von 14.00 bis 18.00 Uhr

Ort: der Kunstraum, 1010 Wien, Körntnerring 11-13

Preis: Euro 400,- + 20% Mwst

(25% Rabatt für Abonnenten von „anwalt aktuell“)

Preis inkl. Bücher der Referenten:

„Die Kunstmarkt-Formel“ und „Kunstkriminalfälle“

Anmeldung: mail@thurnhofer.cc

Details: www.kunstsammler.at

Parallektion Kunst
www.kunstsammler.at 5. - 31. Oktober 2015

KUN\$T UND R\$CHT
SEMINAR AM 16. OKTOBER 2015

RG

*Neue Klienten gewinnen.
Bestehende Klienten binden.*

> **kanzleierfolg.at**

MYSLIK **AM PULS**
Alt-Maxglan

AM PULS in Alt-Maxglan
2 - 4 Zi. Eigentums-Wohnungen, ab € 258.000,- zzgl. TG, HWB 31

Hans Myslik GmbH
Peter Steinberger ☎ 0 664 / 19 01 789 www.MYSLIK.com

MYSLIK **AVANT GARDE**
IM SÜDEN DER STADT

Penthouse in SALZBURG SÜD
3 Zi., 97 m² Wfl., 43 m² Dachterr. mit Panoramablick, HWB 29

Hans Myslik GmbH
Peter Steinberger ☎ 0 664 / 19 01 789 www.MYSLIK.com



„Ergänzende Vertragsauslegung“ zulässig?

ZINSSATZANPASSUNG BEI NEGATIVZINSEN: Tausende Kreditkunden bundesweit haben in den letzten Wochen ungewöhnliche Post von ihrer Bank erhalten: aufgrund der Entwicklung auf den Kapitalmärkten wären die zu Grunde liegenden Kreditverträge anzupassen.

Der Inhalt sämtlicher Schreiben lässt sich folgendermaßen zuspitzen: der Kreditzinssatz, auf dessen Basis sich die Rückzahlungsraten für die Kreditnehmer errechnen, besteht durchwegs aus einem variablen Teil (dem „Indikator“ oder „Referenzzinssatz“) und einer fixen Komponente, dem Aufschlag. In den aktuellen Fällen dient regelmäßig das Verhältnis des Schweizer Franken zu LIBOR bzw. EURIBOR, den tagesaktuellen europäischen Referenzzinssätzen im Interbankenverkehr, als Indikator.

Dieses „CHF-Libor“ bzw. „CHF-Euribor-Ratio“ ist nun mit 22.04.2015 erstmals negativ geworden – und hat teilweise den gesamten Kreditzinssatz auf unter Null gedrückt. Konsequenz würde das bedeuten, dass den Kreditnehmern nun von den finanzierenden Banken (!) „Negativzinsen“ zu zahlen sein würden.

Was das bedeutet?

Eine Situation, die natürlich im Bankenbereich nicht tragbar erschienen ist. Angesichts der allge-

meinen Anspannung und des verschärften Darlehensregimes (Stichwort: Basel II, III) suchte man Auswege. Mit der rechtlichen Konstruktion der „ergänzenden Vertragsauslegung“ meinte man die Lösung gefunden zu haben: beide Vertragsteile, sprich: Kunde und Bank, wären doch bei seinerzeitigem Vertragsschluss niemals von einer derartig ungewöhnlichen Entwicklung auf den Finanzmärkten ausgegangen; niemals hätte man mit negativen Referenzzinssätzen gerechnet. Deswegen habe man dies auch nicht im Vertrag angesprochen. Wäre man sich dessen allerdings bewusst gewesen, dann hätte man doch sicherlich vereinbart, dass der Referenzzinssatz – im nachteiligsten Fall für die Bank – mit Null anzusetzen sein würde. Jedenfalls der Aufschlag wäre dann dem Kunden verrechnet worden. Nur so könne die Bank nämlich verantwortungsvoll wirtschaften und Darlehen vergeben, so wird zwischen den Zeilen argumentiert. Konsumentenschützer sehen dies anders: nur auf den Vertragswortlaut komme es an. Aus der Wirtschaftsgeschichte sei doch allgemein bekannt, dass es regelmäßig zu Ausschlagen komme; auch negative Ratios bedeutender Währungen wären keine Sel-

tenheit. Dieses Risiko dürfe man dem Kunden nicht aufbürden – weswegen diesem Zinsen zustünden, so der Standpunkt.

Welches Ergebnis überzeugt?

Mir persönlich – ich bin in einigen derartigen Fällen, teilweise auch gerichtlich, tätig – erscheint nachstehende Würdigung am plausibelsten:

■ Kredite sind für den Kunden nicht gratis. Schon bei Vertragsschluss war klar, dass die Darlehensnehmer neben der Rückzahlung der Valuta selbst auch Zinsen zu tragen haben würden. Deshalb wird Variante 1 (Zahlung von „Negativzinsen“ von Bank an Kreditnehmer) letztlich rechtlich schwierig zu argumentieren sein.

■ Banken verfügen über Sachverstand und vor allem genaue Kenntnis der Funktionsweise der Finanzmärkte. Dass Ratios auch von Leitwährungen gelegentlich in eine unvorhergesehene Richtung „ausreißen“ können, ist nicht ungewöhnlich, sondern Bestandteil des wirtschaftlichen Zusammenspiels. Der Kunde hat in der Regel keine derartigen Kenntnisse – und ist daher grundsätzlich schutzwürdiger.

■ Wenn nun der Vertragspartner Bank im jeweiligen Vertrag derartige Währungsrisiken nicht bedacht hat, dann ist dies zunächst sein eigenes Risiko. Daraus wird man allerdings noch nicht folgern können, dass keine Hinterfragung der beiderseitigen Vertragsmotive vorgenommen werden kann: weder wird die Bank jemals schon bei Kreditvergabe generell auf Zinsen verzichten wollen (auch nicht in derartigen turbulenten Kapitalmarktsituationen), noch wird der Kunde bereit sein, schon im Vorhinein einem Mindestzinssatz zuzustimmen – dann hätte man ja keine Zinsgleitklausel vereinbart, sondern gleich einen Fix- bzw. zumindest Mindestzinssatz. Variante 2 („Mindestzinssatz“, Lesart der Bank) dürfte daher ebenso ausscheiden.

■ Weswegen eine realistische Variante übrig bleibt: der Zinssatz selbst wird bei Null „eingefroren“ (wenn der negative Referenzzinssatz den Aufschlag ausgleicht) – und der Kreditnehmer zahlt vorläufig keine Zinsen, wie dieser auch keine „Negativzinsen“ erhält. Diese Lösung erscheint bei Abwägung aller ursprünglichen Vertragsinteressen fair und entspricht wohl auch den Richtlinien, die gesetzlich und höchstgerichtlich vorgegeben wurden. Mit einer endgültigen Klärung wird jedoch erfahrungsgemäß nicht vor 2017 zu rechnen sein.

„Den Kreditnehmern wäre von den finanzierenden Banken Negativzinsen zu zahlen!“

Rechtlicher Hintergrund

Welche Lösung ist nun richtig? Eine Frage, die von den Gerichten zu entscheiden ist. Viel spricht allerdings dafür, dass folgende Grundsätze eine wesentliche Rolle spielen werden:

1. Für Kreditnehmer, die Konsumenten sind, gilt zunächst das Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Dieses sieht (vor allem in § 6) vor, dass Vertragsklauseln grundsätzlich zum Vorteil der Konsumenten auszulegen sind – was isoliert betrachtet eher dafür sprechen dürfte, dass die Lesart der Banken unzulässig wäre.
2. Der EuGH hat jedoch in zwei maßgeblichen Entscheidungen (C-618/10, C-26/13) ausgesprochen, dass auch bei derartigen Verbraucherverträgen eine ergänzende Vertragsauslegung grundsätzlich möglich ist.
3. Der OGH wiederum, an dessen Rechtsprechung Gerichte bundesweit gebunden sind, stellt bei Vorliegen von Vertragslücken darauf ab, „was redliche und vernünftige Parteien bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile für den vorliegenden Fall vereinbart hätten“; könne man dies im Einzelfall nicht feststellen, bleibt als Auffangbecken dasjenige, „was sich für diesen Vertrag ‚gehört‘“, übrig (etwa 1 Ob 68/05i).
4. Letzteres scheint also wiederum eine ergänzende Vertragsauslegung zu befürworten. Eine derartige kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn tatsächlich eine „Lücke“ im Vertrag vorliegt, wenn tatsächlich etwas nicht geregelt wurde, was man normalerweise geregelt hätte, jedenfalls: was zu regeln gewesen wäre („...was sich für diesen Vertrag ‚gehört‘“).
5. Und gerade daran scheiden sich die Geister: derartige Fälle wurden bedacht, wird der Kunde argumentieren; nein, genau das eben nicht, die Bank.



Dr. Hubert Niedermayr, MBA, ist Rechtsanwalt in Steyr und regelmäßig auch mit Banken- und Vertragsrecht befasst.

niedermayr@lwon.at

Droht auch in Österreich der „gläserne Bankkunde“?



Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde auch ein „Bankenpaket“ erlassen, das wesentliche Auswirkungen auf die Anonymität der Sparer hat. Die Finanz interessiert sich insbesondere für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Lichtenstein.



DR. HELMUT MORITZ, LLM

verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Steuerrecht. Nach seinem Studium in Graz und New York war er zunächst am Institut für Finanzrecht der Universität Graz, dann als Tax Counsel einer Schweizer Großbank sowie als Steuerberater bei Leitner + Leitner tätig. Seit Herbst 2010 ist er selbständiger Steuerberater in Wien. Seine Spezialgebiete umfassen die Besteuerung von Banken, Investment- und Private Equity Fonds, Kapitalanlageprodukte sowie die private Vermögensverwaltung von natürlichen Personen und Privatstiftungen. Neben seiner Tätigkeit als Steuerberater ist Dr. Moritz Lektor für internationales Steuerrecht am Institut für Finanzrecht der Universität Graz.

www.moritz-partner.at

Die Neuregelungen lassen sich in drei Bereiche gliedern: Zunächst wird ein „zentrales Kontenregister“ eingeführt, das alle bei österreichischen Banken geführten Konten samt Namen der Kontoinhaber enthalten soll. Weiters werden wesentliche Änderungen in Bezug auf Konteneinsichtsmöglichkeiten der Abgabenbehörden eingeführt. Schließlich sind künftig auch Kapitalabflüsse allgemein sowie bestimmte Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Lichtenstein meldepflichtig. Im Folgenden werden diese Änderungen kurz dargestellt.

Basierend auf dem „Kontenregister- und Konteneinschugesetz“ wird künftig ein zentrales Kontenregister beim BMF geführt. In das Register werden der Kontoinhaber, allfällige vertretungsbefugte Personen, Treugeber oder wirtschaftliche Eigentümer, Konto- oder Depotnummer, Tag der Eröffnung bzw. Auflösung des Kontos (bei Bestandskonten gilt als Eröffnungsdatum der 1.3.2015) und die Bezeichnung der kontoführenden Bank aufgenommen. Eine Meldung von Kontoständen, Einkünften oder Transaktionen erfolgt hingegen nicht.

Auskünfte aus dem Kontenregister sollen für strafrechtliche Zwecke Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, für finanzstrafrechtliche Zwecke Finanzstrafbehörden und Bundesfinanzgerichte sowie – wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist – auch die Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht erhalten. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass es im „normalen“ Abgabenverfahren zu keinen Abfragen kommen kann. Diese sind nämlich erst dann möglich, wenn die Finanzbehörde aufgrund von Zweifeln an der Richtigkeit der Steuererklärung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Steuerpflichtige Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Suchbegriffe für die Abfrage dürfen schließlich nur konkrete Personen oder Konten sein, eine Abfrage „ins Blaue“ ist daher nicht zulässig. Die Abfrage ist zu protokollieren und das Protokoll ist 10 Jahre aufzubewahren. Die Protokolle sind einem „Rechtsschutzbeauftragten“ zu übermitteln,

der diese prüft und jährlich einen Bericht an den Bundesminister für Finanzen erstattet.

Neben der Einsicht in das zentrale Kontenregister erhalten die Finanzbehörden auch erleichterte Zugriffsmöglichkeiten auf allgemeine Bankdaten, somit auch auf Kontostände, Transaktionen, Zuflüsse etc. Demnach kann die Finanzbehörde ein Auskunftsverlangen an Banken stellen, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit einer Abgabenerklärung hat und ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren sowie eine Befragung des Abgabepflichtigen erfolglos war. Darüber hinaus muss die Abfrage geeignet sein, die Zweifel an der Richtigkeit auszuräumen und sie darf nicht unverhältnismäßig gegenüber schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Abgabepflichtigen sein. Auskunftsverlangen bedürfen der Schriftform und sind vom Leiter der Abgabenbehörde zu unterzeichnen. Der Rechtsschutz soll durch die Voraussetzung einer Bewilligung durch das Bundesfinanzgericht gewahrt bleiben. Ein Einzelrichter entscheidet über das Auskunftsverlangen tunlichst innerhalb von 3 Tagen. Gegen den Beschluss kann Rekurs eingelegt werden, dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Erfolgte die Konteneinschau zu Unrecht, dürfen aber die im Zuge der Einschau gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertet werden.

Um einer durch die erweiterten Abfragemöglichkeiten zu erwartenden Kapitalflucht entgegenzuwirken, werden auch Kapitalabflüsse von Konten natürlicher Personen an das BMF zu melden sein. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Geschäftskonten von Unternehmern, aber auch Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern sind von der Meldepflicht nicht erfasst.

Zu melden sind Auszahlungen und Überweisungen, Schenkungen von Wertpapieren im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren ins Ausland ab einer Höhe von EUR 50.000,00. Dieser Betrag kann auch in mehreren Transaktionen erreicht werden, wenn zwischen diesen eine Verbindung offenkundig gegeben ist. Die Banken haften jedoch nicht

für die Tatsache, dass sie in fahrlässiger Unkenntnis verbundene Transaktionen nicht gemeldet haben. Von der Meldepflicht sind bereits Kapitalabflüsse erfasst, die ab dem 1.3.2015 durchgeführt werden, wobei die erste Meldung bis 31.10.2016 zu erstatten ist.

Erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung wurde schließlich dem Kapitalabflussmeldegesetz auch die Verpflichtung hinzugefügt, bestimmte Kapitalzuflüsse aus dem Ausland zu melden. Von der Meldepflicht erfasst sind Zuflüsse ab einer Höhe von EUR 50.000,00, die aus der Schweiz zwischen 1.7.2011 und 31.12.2012 oder aus Liechtenstein zwischen 1.1.2012 bis 31.12.2013 zugeflossen sind. Ziel dieser Meldeverpflichtung ist es, jene Steuerpflichtigen aufzudecken, die durch Übertragung des Vermögens nach Österreich der Nachversteuerung der Einkünfte nach den jeweiligen Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein entkommen wollten (sogenannte „Abschleicher“). Diese Steuerpflichtigen können die Meldung jedoch vermeiden, indem sie die Bank beauftragen, einen Betrag iHv

38% des übertragenen Vermögens an die Finanzbehörden abzuliefern. Mit der Zahlung dieses Betrages tritt Steuerabgeltung und Straffreiheit hinsichtlich der mit dem Kapitalzufluss zusammenhängenden Finanzvergehen ein. Gibt der Steuerpflichtige der Bank keinen Auftrag die Zahlung zu leisten, so kommt es zur Meldung der entsprechenden Kapitalzuflüsse. Die Meldung hat bis spätestens 31.12.2016 zu erfolgen. In diesem Fall hat der Steuerpflichtige – sollten die entsprechenden Einkünfte noch nicht versteuert worden sein – eine Selbstanzeige zu erstatten. Für derartige Selbstanzeigen gilt das mit 1.10.2014 eingeführte Verbot von wiederholten Selbstanzeigen nicht. Allerdings wird ein Strafzuschlag zwischen 5% und 30% auf den nachzuzahlenden Steuerbetrag erhoben. Nichtsdestotrotz wird eine Selbstanzeige in der Regel viel günstiger sein als die anonyme Einmalzahlung, da nach Erfahrungswerten die nachzuzahlende Steuer lediglich rund 1% des Vermögens pro (nicht verjährtem) Hinterziehungsjahr beträgt.

„Neben der Einsicht in das zentrale Kostenregister erhalten die Finanzbehörden auch erleichterte Zugriffsmöglichkeiten auf allgemeine Bankdaten, Kontostände, Transaktionen, Zuflüsse etc.“

17 NORD
MANN
GASSE

HÜBL & PARTNER

11 SCHÖPF
LEUTHNER
GASSE



EIGENTUM | VORSORGE

50 bis 130 m²

Balkone / Loggien

Terrassen / Eigengärten

Video-Sprechanlagen

Hochwertige Ausstattung

Tiefgaragenplätze mit
E-Tankstellen

sehr gute Infrastruktur
und Verkehrsanbindung

Nur wenige Schritte zur
Freizeitoase Alte Donau!



Jetzt informieren!

☎ 01 277 88

www.huebl-partner.com



Glaser / Langer
„Die Verfassungsdynamik der europäischen Integration und demokratische Partizipation“

Das Demokratiedefizit des europäischen Integrationsprozesses wird in erster Linie in den Institutionen und Entscheidungsverfahren auf der Ebene der EU verortet. Die Legitimation der europäischen Integration basiert aber gleichermaßen auf der Funktionsfähigkeit demokratischer Systeme in den einzelnen Staaten. Thema ist hier daher der Einfluss der Integrationsdynamik auf die demokratischen Prozesse sowie die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in den Nationalstaaten. Als Beispiele dienen der EU-Mitgliedstaat Österreich und die Schweiz als mit der EU eng verflochtenes Nicht-Mitglied. (EUR 42,- / ISBN 978-3-03751-728-4)



Christoph Schmitt
„Praxishandbuch Gestaltung von Wirtschaftsverträgen“

Für leitende Mitarbeiter und Juristen in Unternehmen gehört das Verhandeln und Formulieren von Wirtschaftsverträgen zum Arbeitsalltag. Doch oftmals unterlaufen schwerwiegende Fehler, die sich später kaum mehr beheben lassen und hohe Kosten nach sich ziehen. Das Werk verschafft einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, zeigt vielfältige Regelungsfälle auf und empfiehlt handhabbare Lösungsvorschläge:

- Überblick über Möglichkeiten und Fehlerquellen der Vertragsgestaltung
- Interessengerechte, rechtssichere Gestaltung von Wirtschaftsverträgen (u.a. Kauf, Miete/Pacht, Lizenzen, Dienstleistungen, Joint-Venture)

(EUR 140,- / ISBN 978-3-11-033067-0)

Bücher im September

NEU IM REGAL. Verbraucherrecht / Verfassungsdynamik / Wirtschaftsverträge / Investieren / Verordnungen und Erlässe



Deixler-Hübner / Kolba
„Handbuch Verbraucherrecht“

Ob man im Geschäft einkauft oder im Internet bestellt, ob man eine Reise bucht oder seine Telefonrechnung überprüft u.v.m. – das Verbraucherrecht stellt die Grundlage für diese Geschäfte dar. Es geht um den Schutz des potentiell schwächeren Vertragspartners. Das Handbuch Verbraucherrecht deckt alle Bereiche des Verbraucherrechts in Österreich ab: Nach einer Einführung in den Rechtsrahmen und die Institutionen des Verbraucherschutzes in Österreich und der EU gibt es zum einen den Kernbereich – also das KSchG und FAGG, zum anderen aber viele Branchen, wo sich in zahlreichen anderen Gesetzen wie dem ZaDiG, dem VKrG oder dem TKG ebenfalls Verbraucherschutzregelungen finden. So gibt es Kapitel zu Finanzdienstleistungen, zu Versicherungen, zum Reiserecht, zum Telekommunikationsrecht, zum Wohnrecht, zu E-Commerce, zu Produkthaftung und -sicherheit. (EUR 69,- / ISBN 978-3-7007-6182-2)



TPA Horwath
„Investieren in Österreich 2015“

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Unternehmen und Investoren relevante Neuerungen sind die Folge. TPA Horwath erstellt für Unternehmer und Investoren jährlich für elf Länder Mittel- und Südosteuropas (Albanien, Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) die wichtigsten Neuerungen im Überblick. „Investieren in ... 2015“ bietet Informationen zu den Gesellschaftsformen, das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land, aktuelle Steuerbegünstigungen sowie zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen. „Investieren in Österreich 2015“ beinhaltet bereits alle Änderungen aufgrund der Steuerreform 2015/2016.



Mayerhofer / Salzmann
„Verordnungen und Erlässe“

Die 12. Ergänzungslieferung umfasst den Wahrnehmungsbericht des Generalprokurators für das Jahr 2013, der wiederum die aktuelle Judikatur des OGH in Strafsachen äußerst übersichtlich und prägnant aufbereitet. Die medial sehr beachtete Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den VfGH hatte einen speziellen Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur Folge, in dem zur rechtsstaatlich gebotenen wirksamen Umsetzung der erwähnten Entscheidung erforderliche Detailregelungen getroffen wurden. Die Herausgeber sind in Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich bestrebt, die genannten Rechtsvorschriften und Informationen dem interessierten Fachpublikum auch weiterhin in gewohnt systematischer Aufbereitung auf Papier zur Verfügung zu stellen. (EUR 82,- / ISBN 978-3-7046-6890-5)



HOTEL DES MONATS



Dinarobin Hotel Golf & Spa

Das Dinarobin Hotel Golf & Spa bezaubert mit seiner spektakulären Lage im Südwesten von Mauritius, am Fuße des Berges Le Morne. Im Vergleich zum Schwesterhotel Paradis Hotel & Golf Club, mit dem es sich die Spitzenposition auf der Le Morne Halbinsel teilt, ist das Dinarobin kleiner, intimer - ein ideales Hideaway für Honeymooner und ruhesuchende Gäste.

Die exponierte Lage des Dinarobin - zwischen dem Golfplatz zu Füßen des Le Morne Brabant und den blauen Wellen des Indischen Ozeans - ist der ideale Standort für die strohgedeckten Bungalows, die sich auf die Luxussuiten verteilen. Exzellenter Service in den Restaurants des Dinarobin, in deren Küchen ein internationales Team dafür sorgt, dass jede Mahlzeit zu einem absoluten Highlight wird, erwartet die Gäste das Dinarobin Hotels.

Die herrliche Leichtigkeit unbeschwerten Strandlebens lässt sich rund um die idyllisch gelegene Halbinsel mit allen erdenklichen Wassersportarten ergänzen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Tennisplätzen sowie den 18-Loch-Meisterschafts Golfplatz Paradis und vieles mehr.

Glanzstück des Hauses ist zweifellos das luxuriöse Spa der Linie Clarins. Strohgedeckte Naturstein-Chalets gruppieren sich um einen kühlen Pool, auflockert von lauschigen Patios, tropischen Gärten, edlen Mosaiken und arabischen Springbrunnen.

Die Hotels Dinarobin Golf & Spa und Paradis Hotel & Golf Club sind durch einen ganztägigen kostenfreien Shuttleservice miteinander verbunden, so dass die Gäste beider Häuser sämtliche Einrichtungen des Nachbarhotels jederzeit mitnutzen können.

Das Schwesternhotel Paradis Hotel & Golf Club hat nach knapp zwei Monaten Renovierung wieder eröffnet. Schon bei der Ankunft im beliebten Beachcomber Haus wird eine Veränderung deutlich, denn der Empfangsbereich und die Lobby wurden überarbeitet. Die Bar erhielt einen schicken neuen Look mit hellen, klaren Tönen und modernen Möbeln sowie Bildern des mauritischen Künstler und Poeten Malcolm De Chazal. Dazu bekamen auch die Junior Suiten ein sogenanntes Facelift.

Golfen im Paradies

Die mauritische Beachcomber Hotelgruppe ist unter anderem bekannt für ihre einmaligen Golfplätze in Mauritius und seit 2014 auch im marokkanischen Marrakesch. Entsprechend stellt sie dieses Jahr gleich zwei Turnierwochen mit einem abwechslungsreichen Programm aus Golf, Entspannung und geselligem Austausch vor: Vom 29. November bis 4. Dezember 2015 findet die Royal Palm Golf Trophy in Marrakesch statt. Vom 31. Jänner bis 6. Februar 2016 der Beachcomber Golf Cup im Paradis Hotel auf Mauritius.

„Der ideale Rahmen für Ihren Luxus-Urlaub in Mauritius und der perfekte Zufluchtsort um Körper und Seele zu entspannen.“



beachcomber

DREAM IS A SERIOUS THING

Nähere Informationen unter:
www.beachcomber-hotels.com
 oder Telefonnummer
 0049-89-6298490.



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

BRUSTIMPLANTATE

Die Bewerbung einer Polizeianwärterin wurde mit der Begründung zurückgewiesen, ihre Brustimplantate seien ein zu großes Risiko im Einsatz. Das Verwaltungsgericht Berlin sieht die Sachlage etwas anders. Die Einstellung einer Bewerberin für den Polizeivollzugsdienst darf nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, es fehle ihr wegen Brustimplantaten an der gesundheitlichen Eignung. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin.

Bei der Klägerin sei weder feststellbar, dass sie durch die Implantate weniger leistungsfähig sei, noch, dass sie bei der Dienstausbübung erheblich mehr gefährdet sei als andere Bewerberinnen ohne Brustimplantate. Die Befragung einer Fachärztin habe ergeben, dass typische Polizeieinsätze, sowie das Tragen der Schutzkleidung die Klägerin nicht höher gefährden würden, weshalb Früh pensionierung oder lange Erkrankungszeiten nicht wahrscheinlich seien. *(Tagesspiegel Online)*

PHARAOAMEISEN

§ 1. (1) Treten Pharoameisen in einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage auf, so ist der Eigentümer (jeder Miteigentümer), im Falle der Bestellung eines Bevollmächtigten (Gebäudeverwalters) aber dieser, verpflichtet, den Magistrat der Stadt Wien (Gesundheitsamt) sofort zu verständigen und die Ameisen zu bekämpfen.

§ 3. Nötigenfalls hat der Magistrat dem Eigentümer (Miteigentümer), bei Bestellung eines Bevollmächtigten (Gebäudeverwalters) aber diesem, die Bekämpfung der Pharoameisen unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit und allfällige zivilrechtliche Ersatzansprüche werden davon nicht berührt. *(Wiener Stadtverfassung)*

DIENSTHUND

Aufwendungen eines Diensthundeführers für den ihm anvertrauten Diensthund sind keine nicht abziahbaren Aufwendungen der privaten Lebensführung, sondern in vollem Umfang Werbungskosten (BFH, 30. 06. 2010, VI R45/09). Die Ausgaben für die Fortsetzung der häuslichen Betreuung und Pflege eines vom Arbeitgeber ausgemusterten Altdiensthundes haben ihre Ursache und Wurzel in der früheren berufsspezifischen Verwendung des Tieres und der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Es handelt sich somit um unvermeidbare nachträgliche Ausgaben, die in engem unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. *(Findok)*

VERWENDUNG VON HEISSWASSER

In einer Gegenschrift an den Verwaltungsgerichtshof beruft sich die Tiroler Landesregierung ausdrücklich auf die Lebenserfahrung, wonach es sich bei Heißwasser um einen sehr wirkungsvollen Durstlöcher handle und Heißwasser „daher von weiten Kreisen (üblicherweise) zum Trinken verwendet“ werde. Und weiter: Bei reinem Heißwasser, das zur Zubereitung von Getränken (z.B. Tee oder Limonade) verkauft wird, handelt es sich nicht (schon) um ein „Getränk“ iSd § 1 Abs. 2 lit a Tir Getränke- und SpeiseeissteuerG 1973, sondern bloß um einen flüssigen Grundstoff, der erst die Herstellung eines Getränkes im rechtlichen Sinn ermöglicht. Für einen solchen Grundstoff besteht jedoch nach dem Tiroler Getränke- und SpeiseeissteuerG 1973 keine Getränkesteuerpflicht. *(VwGH 28. 10. 1994, 91/17/0064)*

Gefunden von:

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“,
Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur.
Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb.
Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutzrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak
(dd@anwaltsaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltsaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf
(graf@anwaltsaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Michael Rohregger,
Stephen M. Harnik, NY
Dr. Clemens Ofner,
Dr. Christoph Weinberger,
Dr. Arnold Gangl,
Dr. Peter Brodner,
Mag. Sophie Martinez,
Dr. Hubert Niedermayr,
Dr. Helmut Moritz

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: + 43/(0) 662/651 651,
Fax: DW -30
E-Mail: office@anwaltsaktuell.at
Internet: www.anwaltsaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

EILEEN FISHER MARINA RINALDI PERSONA AIRFIELD ELEMENTE CLEMENTE SALLIE SAHNE YOEK
ANNETTE GOERTZ ELENA MIRO IGOR DOBRANIC ZEITLOS BEI LUANA NYDJ BACKSTAGE
MASHIAH ARRIVE HOPSACK OSKA OKISHI CHALOU / APRICO GUDRUN GRENZ OPEN END

PIA ANTONIA

MarkenMode ab Größe 42

1010 Wien	Tuchlauben 13
5020 Salzburg	Wolf Dietrich Straße 8 Herbert von Karajan-Platz 5
4020 Linz	Schillerstraße 5
6020 Innsbruck	Anichstraße 20
8010 Graz	Stubenberggasse 5
9020 Klagenfurt	Burggasse 2

NEU München/Schwabing Hohenzollernstraße 62

www.piaantonia.com

WIEN SALZBURG LINZ INNSBRUCK GRAZ KLAGENFURT MÜNCHEN



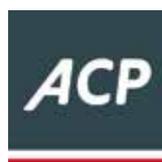
Become our Fan
on Facebook!



„JUR CLOUD IS JUR OFFICE“

*Sicher, schnell & bereit.
Die Kanzlei immer dabei.*

*Seit 15 Jahren erfolgreich
am europäischen Markt*



www.jurXpert.at/startup-aktion